



AMTSBLATT



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WÜNSCHENDORF/ELSTER

Braunichswalde | Endschütz | Gauern | Hilbersdorf | Kauern | Linda | Paitzdorf |
Rückersdorf | Seelingstädt | Teichwitz | Wünschendorf/Elster

12. Ausgabe

24.10.2015

22. Jahrgang

„Unser Dorf hat Zukunft“ *

Die Gemeinde Braunichswalde ist Landessieger im Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft 2015“ geworden.

Die Ehrung erfolgte am 19. September 2015 unter Beisein des Thüringer Ministerpräsidenten Bodo Ramelow und der Thüringer Ministerin für Infrastruktur Birgit Keller und wurde natürlich von den Braunichswaldern gebührend gefeiert.

Zur Teilnahme am Bundeswettbewerb 2016 wünschen wir viel Erfolg.



Die nächste Ausgabe erscheint am 21. November 2015. Redaktionsschluss ist der 9. November 2015, 8:00 Uhr.

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft:

Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr | Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr | Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

Amtlicher Teil

Gemeinde Braunschwalde

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Vogelgesang vom 17. Dezember 2014

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Särge, Urnen und Trauergebinde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 z. Zt. unbesetzt
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen
- § 22 Ehrengrabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungfeiern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zu widerhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Vogelgesang steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Vogelgesang.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindekirchenrat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbene. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben des Ortsteils Vogelgesang waren oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Vogelgesang umfasst das Gebiet des Ortsteils Vogelgesang.
- (2) Die Verstorbene werden auf dem Friedhof beziehungsweise Teilstück des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilstück besteht,
 - b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilstück bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilstück nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgenutzt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofeingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu unreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grab einfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,

l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,

m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzugeben. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. ►

Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrliech.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgräfstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10 Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeu- gen.

§ 11 Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(6) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein.

Gebinde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtnner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hieron Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatte.

§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabs zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabs zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabs bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und – soweit das Landesrecht dies vorsieht – der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgräfstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgräber
- b) Gemeinschaftsgrabanlagen
- c) Ehrengräber

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgräber wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17

z. Zt. Unbesetzt

§ 18 Wahlgräber

(1) Eine Wahlgräber ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgräber gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
- b) Urnenbestattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgräber darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgräber können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgräber ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgräber gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgräber ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgräber nicht zulässig.

§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgräber

(1) Nutzungsrechte an Wahlgräber werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgräber erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgräber und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräber die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgräber zu verlängern. Bei mehrsteligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzugeben.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgräber nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20 Benutzung von Wahlgräber

(1) In Wahlgräber können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden. ►

§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.

(2) Die Grabgestaltung und -pflege, von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

(3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

§ 22 Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberichtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberichtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25 Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberichtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) z. Zt unbesetzt

(7) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberichtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberichtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberichtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberichtigte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abräumt.

(9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26 Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

§ 27 Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberichtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und

Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberichtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberichtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberichtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberichtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberichtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberichtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberichtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberichtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberichtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31 Benutzung von Leichenräumen

(1) Leichenräume sind Leichenhallen oder Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.

(3) Särge der an anmeldpflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofsträgers der Erlaubnis des Amtsarztes.

(4) Die Grunddekoration der Leichenräume besorgt der Friedhofsträger.

§ 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. ►

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33 Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35 Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Vogelgesang erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim/im Pfarramt in Großenstein und beim Gemeindekirchenratsvorsitzenden von Vogelgesang aus.

§ 40 Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger, der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde, 07580 Vogelgesang, über das Ev.-Luth. Pfarramt Großenstein in 07580 Großenstein, Schulweg 3, Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsbührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 10. Mai 2006 außer Kraft.

Vogelgesang, den 17. Dezember 2014

gez. Jörg Patzelt, Vorsitzender des Gemeindekirchenrates

gez. Margitta Körner, Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke

(1) Kreiskirchenamt

Gera, den 16. Januar 2015

(2) Landratsamt Greiz

Die Genehmigung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Vogelgesang vom 17. Dezember 2014 wird hiermit erteilt.

Greiz, den 5. Juni 2015

Ausfertigung

Die vom Gemeindekirchenrat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Vogelgesang am 17. Dezember 2014 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Vogelgesang wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 16. Januar 2015 unter dem Aktenzeichen 8/106 K 330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 8. Juni 2015 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Vogelgesang wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Vogelgesang, den 15. Juni 2015

gez. *Jörg Patzelt, Vorsitzender des Gemeindekirchenrates*

Anlage 1.1 zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 17. Dezember 2014

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

A. Brandenburg und Thüringen

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

B. Sachsen-Anhalt

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

C. Sachsen

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
7. der gesetzliche Betreuer
8. der sonstige Sorgeberechtigte
9. die Großeltern
10. die Enkelkinder
11. sonstige Verwandte

Friedhofsgebührensatzung

**für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Vogelgesang vom 17. Dezember 2014**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 z. Zt. unbesetzt
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Vogelgesang, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte
2. der für die Grabstätte Verantwortliche
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Vogelgesang, 07580 Vogelgesang, über das Ev.-Luth. Pfarramt Großenstein in 07580 Großenstein, Schulgasse 3, Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber
- 1.1. je Wahlgrabstätte
- 1.1.1. Erdbestattungen — Einzelgrabstätte
 - 1.1.1.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 505,- €
 - 1.1.1.2. für jedes weitere Jahr 25,25 €
- 1.1.2. Erdbestattungen — Doppelgrabstätte
 - 1.1.2.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 1010,- €
 - 1.1.2.2. für jedes weitere Jahr 50,50 €
- 1.1.3. Urnenbeisetzungen für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 335,- €
- 1.1.3.2. für jedes weitere Jahr 16,75 €
2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte
- 2.1. Urnenbeisetzungen
 - für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren ... 360,- €

Für das Erstellen einer Namenstafel, mit den persönlichen Daten des Verstorbenen am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabs 50,50 €
2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabs mit einer weiteren Urne
 - 2.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung
 - Einzelgrabstätte 25,25,- €
 - 2.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen
 - Doppelgrabstätte 50,50 €
 - 2.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 16,75 €

§ 7 und § 8

z. Zt. unbesetzt

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen
 - 1.1. bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern .. 200,- €
 - 1.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern 400,- €
2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen
 - je laufenden Meter 60,- €
3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs 12,- €
4. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs 25,- €

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10

z. Zt. unbesetzt

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne, für das Ausschmücken eines Aufbahrungsräumes/der Friedhofskapelle/der Kirche und das Reinigen des Raumes/der Räume nach der Ausschmückung und Trauerfeier 13,- €

(2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Energie und Heizung 25,- €
2. für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde 22,- €
3. für die Gestellung eines Musikers 35,- €
4. für Benutzung der Trauerhalle 50,- €

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 10,- €
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen 10,- €
- 3.
- 3.1. Genehmigung einer Umbettung 10,- €
- 3.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (gültig für 3 Jahre) 25,- €
- 3.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende 10,- €
- 3.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht 10,- €
- 3.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug 10,- €
- 3.6. für das Erteilen einer Fotografiererlaubnis 10,- €

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 10. Mai 2006 außer Kraft. Vogelgesang, den 17. Dezember 2014

gez. Jörg Patzelt, Vorsitzender des Gemeindekirchenrates

gez. Margitta Körner, Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke

(1) Kreiskirchenamt

Gera, den 16. Januar 2015

(2) Landratsamt Greiz

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Vogelgesang vom 17. Dezember 2014 wird hiermit genehmigt.

Greiz, den 8. Juni 2015

Ausfertigung

Die vom Gemeindekirchenrat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Vogelgesang am 17. Dezember 2014 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Vogelgesang wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 16. Januar 2015 unter dem Aktenzeichen 8/106 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 8. Juni 2015 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Vogelgesang wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Vogelgesang, den 15. Juni 2015

gez. Jörg Patzelt, Vorsitzender des Gemeindekirchenrates

Gemeinde Gauern

In öffentlicher Sitzung

vom 8. Oktober 2015 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat fasst mehrheitlich gemäß § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung eines gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ für das gesamte Gebiet der VG Wünschendorf/Elster gemäß § 204 zur Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen unter Nutzung der Möglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden Entwurf des Wappens und der Flagge jeweils zu bestätigen und den Bürgermeister mit der Durchführung des Genehmigungsverfahrens zu beauftragen.

Beschreibung des Wappens: Ein Schild, darauf in Grün ein silbernes Ahornblatt.

Beschreibung der Flagge: Die Fahne führt die Farben weiß (silber) – grün, mittig darauf ist das Ortswappen aufgebracht.

Der Beschluss vom 23. Oktober 2014 zum Wappen der Gemeinde Gauern wird hiermit aufgehoben

Gemeinde Hilbersdorf

In öffentlicher Sitzung

vom 15. September 2015 gefasster Beschluss

- Der Gemeinderat fasst einstimmig gemäß § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung eines gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ für das gesamte Gebiet der VG Wünschendorf/Elster gem. § 204 zur Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen unter Nutzung der Möglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

In nichtöffentlicher Sitzung

vom 15. September 2015 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Arbeiten zur Deckensanierung Ortsverbindungsstraße Rußdorf-Reust, Teilbereich zwischen Bahnübergang und Gemarkungsgrenze, an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Strakosa GmbH aus Schmölln, zu vergeben.
- Der Gemeinderat lehnt einstimmig ab, das Ingenieurbüro Bornschein aus St. Gangloff mit den Leistungsphasen 1 und 2 – Grundlagenermittlung und Vorplanung in Bezug auf die Bauarbeiten am Gemeindehaus Rußdorf zu beauftragen.

Gemeinde Kauern

In öffentlicher Sitzung

vom 14. September 2015 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat stellt einstimmig die Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Kauern gemäß § 80 (3) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) fest.
- Der Gemeinderat erteilt einstimmig der Bürgermeisterin Frau Ingrid Amm für das Haushaltsjahr 2013 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 80 (3) ThürKO die Entlastung.
- Der Gemeinderat erteilt einstimmig dem ehrenamtlichen Beigeordneten Herr Wolfgang Schmidt, soweit dieser die Bürgermeisterin vertreten hat, für das Haushaltsjahr 2013 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 80 (3) ThürKO die Entlastung.

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Zweckvereinbarung zur Betreibung eines gemeinsamen Bauhofes zwischen den Gemeinden Kauern und Hilbersdorf.

- Der Gemeinderat fasst einstimmig gemäß § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung eines gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ für das gesamte Gebiet der VG Wünschendorf/Elster gem. § 204 zur Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen unter Nutzung der Möglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.
- Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Gemeinde Kauern (Straßenausbaubeitragsatzung).

Gemeinde Linda

In öffentlicher Sitzung

vom 23. September 2015 gefasster Beschluss

- Der Gemeinderat fasst einstimmig gemäß § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung eines gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ für das gesamte Gebiet der VG Wünschendorf/Elster gem. § 204 zur Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen unter Nutzung der Möglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Gemeinde Paitzdorf

In öffentlicher Sitzung

vom 14. September 2015 gefasster Beschluss

- Der Gemeinderat fasst einstimmig gemäß § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung eines gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ für das gesamte Gebiet der VG Wünschendorf/Elster gem. § 204 zur Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen unter Nutzung der Möglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

In nichtöffentlicher Sitzung

vom 14. September 2015 gefasster Beschluss

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle Straßenunterhaltung 630 5100. Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle Gewerbesteuer 90000.003000.

Gemeinde Rückersdorf

In öffentlicher Sitzung

vom 5. Oktober 2015 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat fasst einstimmig gemäß § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung eines gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ für das gesamte Gebiet der VG Wünschendorf/Elster gemäß § 204 zur Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen unter Nutzung der Möglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der vorliegenden Planung zum Umbau der technischen Anlagen der Deutschen Funkturm GmbH auf der Bismarcksäule zur Erhaltung dieser als Funkstandort zuzustimmen.

Gemeinde Seelingstädt

Bekanntmachung

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Seelingstädt über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Seelingstädt – Klarstellungssatzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) erlässt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. Juni 2015 die in der Planzeichnung dargestellte Änderung der Klarstellungssatzung für den Ortsteil Seelingstädt vom 17. Juni 2002.

Die 1. Änderung der Satzung ergänzt den im Zusammenhang bebauten Ortsteil um das Flurstück 142/7. Die Änderung korrigiert die Klarstellungssatzung vom 17. Juni 2002 dahingehend, dass die aufgrund der fehlenden Darstellung im Katasterplan vorhandene Bebauung des Flurstückes 142/7 nicht berücksichtigt worden ist.

Die Änderungssatzung tritt gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke

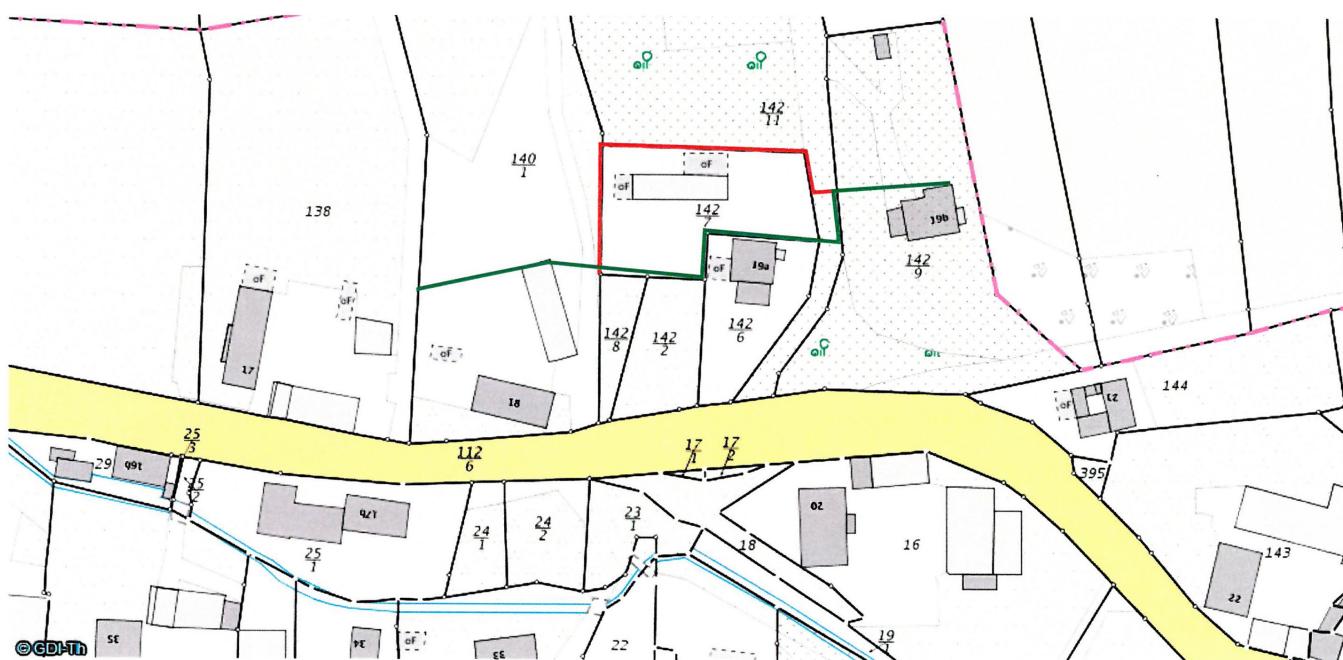
Die Satzung wurde am 15. Juni 2015 vom Gemeinderat Seelingstädt, Beschluss-Nr. 254/2015/0044, beschlossen.

Die Satzung wurde am 20. August 2015 beim Landratsamt Greiz angezeigt. Rechtsverstöße wurden innerhalb der Monatsfrist nicht geltend gemacht.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Seelingstädt, den 24. Oktober 2015

gez. Hilbert, Bürgermeister (Siegel)



Legende

Außenbereich

Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Klarstellung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) Satzung vom 17. Juni 2002

Gebäudebestand laut Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Innenbereich

Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Klarstellung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) 1. Änderungssatzung – die zum Innenbereich zeigende Linie gilt

Flurstücksgrenze laut Katasterauszug vom 9. Juni 2015

Außenbereich

59
1

Flurstücksnr. laut Katasterauszug vom 9. Juni 2015

In öffentlicher Sitzung vom 21. September 2015 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die außerplanmäßigen Ausgaben für die Praktikantin im Kindergarten „Gänseblümchen“ in Höhe von 5.750,00 € in der HHSt 46400.41600 und 1.160,00 € in der HHST 46400.444001. Die Kosten werden durch die Erstattung des Landes und durch Mehreinnahmen bei den Kindergartengebühren (HHST 46400.110000) gedeckt.

Betonplatten und Regulierung Gelände durch Abtrag Altauflschüttung und flächige Aufschüttung des Aushubs im angrenzenden Gelände auf dem Flurstück 14/32, Flur 3, Gemarkung Zwirtschen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

- Der Gemeinderat fasst einstimmig gemäß § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung eines gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ für das gesamt Gebiet der VG Wünschendorf/Elster gemäß § 204 zur Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen unter Nutzung der Möglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Baugenehmigung zwecks Abbruch Verkehrsflächenbefestigung aus

- Der Gemeinderat beauftragt einstimmig die Bürgermeisterin, folgenden Vertrag abzuschließen:

Ergänzung zum Gestaltungsvertrag:

Zwischen der Gemeinde Seelingstädt und der Firma TSK wird vereinbart, dass mit Umbau der Kopfstellen im Braunichswalder Weg sowie Ronneburger Straße die Vertragslaufzeit vom 1. Dezember 2015 um drei Jahre verlängert wird. Der Vertrag ist somit erstmals zum 1. Dezember 2018 kündbar. Die übrigen Punkte des bestehenden Vertrages sind hiervon nicht betroffen und behalten volle Gültigkeit.

Gemeinde Wünschendorf/E.**In öffentlicher GR-Sitzung
vom 10. September 2015
gefasste Beschlüsse**

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Haupt- und Vergabeausschuss mit dem Ausschussmitglied Gert Naumann zu besetzen. Stellvertreter ist Herr Kay-Uwe Krieger.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Ausschuss für Finanzen/Soziales/ Kultur/Sport und Touristik mit dem Ausschussmitglied Uwe Hauptmann zu besetzen. Stellvertreter ist Herr Kay-Uwe Krieger.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Kay-Uwe Krieger als Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster zu entsenden. Der Gemeinderat entsendet Herrn Gert Naumann als stellvertretendes Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster. Er vertritt Herrn Kay-Uwe Krieger.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig den 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung der Gemeinde Wünschendorf/Elster für das Haushaltsjahr 2015.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm zum 1. Nachtrags- haushalt 2015 in der vorliegenden Fassung.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Wünschendorf /Elster beschließt einstimmig das Haushaltssicherungskonzept 2015.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Benutzungsordnung für das Kommunikationszentrum Wünschendorf/Elster, das Dorfgemeinschaftshaus Meilitz und das Dorfgemeinschaftshaus Mosen.
- Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich die Tarife privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentum in der Fassung vom 10. September 2015.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wünschendorf/Elster.
- Der Gemeinderat fasst einstimmig gemäß § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung eines gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ für das gesamt Gebiet der VG Wünschendorf/Elster gemäß § 204 zur Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen unter Nutzung der Möglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.
- Der Gemeinderat fasst einstimmig gemäß § 2 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Am Sportplatz“ in der Flur 5 der Gemarkung Veitsberg zur Schaffung der Voraussetzungen für eine Wohnbebauung. Die Kosten des Verfahrens übernimmt der Vorhabenträger.

1. Nachtragshaushaltssatzung**der Gemeinde Wünschendorf/Elster für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund des § 34 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Wünschendorf/Elster folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltssatzung werden

	erhöht (+) um €	vermindert (-) um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltssatzung einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	nunmehr fest- gesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	268.305	-180.620	3.479.020	3.566.705
die Ausgaben	161.570	-73.885	3.479.020	3.566.705
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	771.510	-156.495	959.285	1.574.300
die Ausgaben	794.425	-179.410	959.285	1.574.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 0,00 € vermindert/0,00 € erhöht und damit auf 0,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 0,00 € vermindert/0,00 € erhöht und damit auf 0,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher	auf nunmehr
1. Grundsteuer A	271 v. H.	271 v. H.
2. Grundsteuer B	389 v. H.	389 v. H.
3. Gewerbesteuer	357 v. H.	357 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 570.000,00 € um 0,00 € vermindert/ erhöht und damit auf 570.000,00 € neu festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft

Wünschendorf, 5. Oktober 2015

Jens Auer, Bürgermeister - Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss 084/2015/00028 vom 10. September 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wünschendorf/Elster die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 mit dem Haushaltssatzung und den Anlagen beschlossen. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Gemeinde Wünschendorf/Elster enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 oder 65 Abs. 2 ThürKO. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO und Schreiben des Landratsamtes Greiz vom 1. Oktober 2015 kann die Satzung vorzeitig bekannt gemacht werden.

Auslegungshinweis:

Nach § 57 (3) Thüringer Kommunalordnung liegt der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 vom 26. Oktober bis 6. November 2015 während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, öffentlich aus.

An den gleichen Orten, zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 (3) Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltssatzung bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltssatzung.

Benutzungsordnung

für das Kommunikationszentrum Wünschendorf/E., das Dorfgemeinschaftshaus Meilitz und das Dorfgemeinschaftshaus Mosen

Präambel

Zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft und des Vereinslebens stellt die Gemeinde Wünschendorf/Elster die Räumlichkeiten des Kommunikationszentrums und der Dorfgemeinschaftshäuser (im Folgenden „Häuser“ genannt) auch den ortsansässigen Vereinen sowie Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wünschendorf/Elster für die Nutzung zur Verfügung.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Benutzungsordnung gilt für alle Räumlichkeiten der genannten Häuser soweit diese den Benutzern zugänglich sind.
2. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Häuser besteht nicht.

§ 2 Zweck

1. Die Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sollen der Durchführung von Versammlungen, sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und privaten Veranstaltungen dienen.
2. Die Benutzungsordnung soll dabei die Voraussetzungen schaffen, dass Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können und bei der Benutzung der Häuser eine pflegliche und wirtschaftliche Behandlung gesichert ist.

§ 3 Nutzungsberechtigung

1. Die Häuser einschließlich ihrer Anlagen und Einrichtungen können grundsätzlich von der Gemeinde Wünschendorf/Elster, den Kindertagesstätten Regenbogen und Bussi Bär, den gemeindlichen Vereinen, ortsansässigen Einrichtungen und Bürgern sowie der Freiwilligen Feuerwehr Wünschendorf/Elster, unter Einhaltung der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen, genutzt werden.
2. Für die Nutzung der Häuser ist der Abschluss eines schriftlichen, einvernehmlich zustande gekommenen Nutzungsvertrages erforderlich.
3. Für politische Parteien bzw. Gruppierungen und Interessengemeinschaften besteht kein Recht auf Benutzung.
4. Die Gemeinde Wünschendorf/Elster ist über Veranstaltungsinhalte wahrheitsgemäß zu informieren.
5. Die Nutzung kann für Veranstaltungen, welche sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und/oder die Sicherheit der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen zu gefährden oder das Ansehen der Gemeinde Wünschendorf/Elster zu schädigen, untersagt werden.
6. Der Nutzer hat besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse und Interessen der umliegenden Anwohner zu nehmen.
7. Die Nutzung ist für folgende maximale Teilnehmerzahlen ausgelegt:

Kommunikationszentrum Wünschendorf/E.	= 65 Personen
Dorfgemeinschaftshaus Meilitz	= 50 Personen
Dorfgemeinschaftshaus Mosen	= 90 Personen

Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die höchstzulässige Teilnehmerzahl nicht überschritten wird.

8. Die Benutzungserlaubnis erteilt der Bürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigter.

§ 4 Verantwortlichkeit der Gemeinde

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf führt im Auftrag der Gemeinde einen Veranstaltungs- und Terminkalender sowie ein Betriebsbuch.
2. Die Gemeinde kann einen Beauftragten zur Vergabe der Räume und zum Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages bestimmen.

3. Der Vertreter und Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, Benutzern der Räumlichkeiten einschließlich deren Anlagen, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, Weisungen zu erteilen (Hausrecht).

§ 5 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

1. Der Nutzungsberechtigte übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus.
2. Das Hausrecht der Gemeinde (siehe § 4) als Eigentümer ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit vom Bürgermeister, seinem Vertreter bzw. dessen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
3. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
 - a) Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
 - b) Die Möbel, Geräte, Ausstattungsgegenstände und sonstige Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
 - c) Die Räume sind im gleichen Zustand zu hinterlassen, wie sie übernommen wurden. Der Nutzungsberechtigte hat die Räumlichkeiten gereinigt zu verlassen (Feuchtreinigung der Innenräume und Außenanlagen besenrein).
 - d) Nach Benutzung der Küche ist diese zu reinigen.
 - e) Beschädigte Ausstattung wie z. B. Geschirr und Gläser sind zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
 - f) Der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche Schäden am Gebäude, auf dem umgebenden Gelände, in den Räumlichkeiten und am Inventar dem Bürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigten bei der Rückgabe des Schlüssels unverzüglich anzuzeigen und bei entsprechender Verantwortlichkeit Schadensersatz zu leisten. Der Nutzer haftet dabei für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
 - g) Das Aufstellen von mitgebrachten Einrichtungsgegenständen ist vorab mit der Gemeinde abzustimmen. Das Aufstellen von Biertischgarnituren ist generell nicht gestattet.
 - h) Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen, der angefallene Müll eigenverantwortlich zu entsorgen, die Beleuchtung auszuschalten und die Heizung herunter zu regeln. Elektrische Geräte sind vom Netz zu trennen.
 - i) Auf- und Abbau der benötigten Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters.
 - j) Ab 22:00 Uhr sind Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Beeinträchtigungen der Anwohner durch ruhestörenden Lärm sind untersagt. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzung der Häuser geschieht auf eigene Gefahr.
2. Eine Haftung der Gemeinde und ihrer Bediensteten für Schäden und Verluste jeder Art (z. B. für Garderobe), die dem Benutzer oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
3. Der Nutzer haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten anlässlich des Besuches seiner Veranstaltung zustehen können. Der Veranstalter ist für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung selbst verantwortlich. Eine Unterversicherung kann im Schadensfall nicht eine Minderung des Schadensersatzanspruches der Gemeinde gegenüber begründen. Der Nutzer haftet für alle im Zuge der Veranstaltung auftretenden Personen- und Sachschäden.

§ 7 Benutzungsentgelt und Kautions

Das Benutzungsentgelt und die Kautions werden in der „Übersicht der Tarife privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums“ geregelt.

§ 8 Nutzungsantrag und Nutzungsvertrag

1. Vor Abschluss eines Nutzungsvertrages haben die Benutzer einen förmlichen Antrag zur Nutzung der Häuser bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.
2. Der Nutzungsvertrag für die Nutzung der Häuser wird schriftlich geschlossen.
3. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Nutzungsvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Vertrag bindet den Nutzer und die Gemeinde Wünschendorf/E.

§ 9 Rechte des Veranstalters

Der Nutzungsvertrag berechtigt den Veranstalter, die Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Veranstaltungsauswahl

Für die Entscheidung über die Priorität von Veranstaltungen ist das Interesse der Gemeinde Wünschendorf/E. ausschlaggebend.

§ 11 Werbung, Gewerbeausübung, Verkauf

1. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung, Verkauf sowie kommerzielle Veranstaltungen sind in den Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses verboten.
2. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden, Fußböden, Decken, Fenstern und Türen der Räumlichkeiten ist dem Nutzer untersagt.

§ 12 Schließung und Öffnung

1. Der Veranstalter übt nach Übergabe der Schlüssel durch die Gemeinde das Hausrecht als Erfüllungsgehilfe gegenüber Dritten aus. Dies schließt jedoch nicht das Weisungsrecht des Eigentümers nach § 4 Absatz 3 aus.
2. Der Veranstalter hat die Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu öffnen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu verschließen.
3. Am Folgetag der Veranstaltung hat der Nutzer die Räumlichkeiten und die umliegende Grundstücksfläche im ursprünglichen Zustand an die Gemeinde oder deren Beauftragten durch Überreichung sämtlicher Schlüssel zu übergeben.
4. Mit der Übergabe werden die Räume nach gründlicher Durchschauburg abgenommen. Hierzu wird ein zu unterzeichnendes Übergabe- bzw. Abnahmeprotokoll gefertigt.
5. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer für die Anschaffung einer neuen Schließanlage sowie für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 13 Tiere

Tiere dürfen nicht in die Räume und Einrichtungen der Häuser der Gemeinde Wünschendorf/E. mitgenommen werden.

§ 14 Verbot von Waffen, Feuerwerkskörpern und Gefahrstoffen

1. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt.
2. Das Abbrennen von Tischfeuerwerk, Feuerwerk und bengalischem Licht o. ä. ist sowohl im Haus als auch auf dem Gelände der Häuser nicht gestattet.
3. Bei Umgang mit Kerzen ist äußerste Vorsicht geboten.
4. Darüber hinaus ist die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen nicht zulässig.

§ 15 Rauchverbot

1. In den Räumlichkeiten herrscht generelles Rauchverbot.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet dieses entsprechend durchzusetzen.

§ 16 Parken

1. Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt.

2. Im Falle der Nichteinhaltung werden widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wünschendorf, 10. September 2015

Jens Auer, Bürgermeister - Siegel -

Übersicht der Tarife privatrechtlicher Entgelte

für die Nutzung gemeindlichen Eigentums (Fassung vom 10. September 2015)

1. Nutzungsgebühren für gemeindeeigene Räumlichkeiten

Kommunikationszentrum Poststr. 7, Wünschendorf	großer Raum (inkl. Küche)	100,00 €/Tag
	kleiner Raum (inkl. Küche)	30,00 €/Tag
Kulturraum Mosen Mosen Nr. 58	großer und kleiner Raum	120,00 €/Tag
	kleiner Raum	80,00 €/Tag

Dorfgemeinschaftshaus Meilitz

- Die oben aufgeführten Entgelte sind ausschließlich bei der Nutzung durch ortssässige Privatpersonen anzuwenden.

Sie dienen der Kostendeckung und sind jährlich nach eventuellen Preissteigerungen anzupassen (Kostendeckungsprinzip).

- Für die Benutzung der Häuser durch nicht ortssässige Personen und Einrichtungen erhöht sich das Nutzungsentgelt um 50 v. Hundert.
- Das Nutzungsentgelt enthält die Nutzungs-, Heizungs- und Stromkosten. Vor- und Nachbereitungszeiten sind mit der Gemeinde abzustimmen.
- Bei der Nutzung der oben genannten Räume durch ortssässige Vereine (nur vereinsinterne Feierlichkeiten, keine öffentlichen Feste und Veranstaltungen) werden lediglich 50 v. Hundert in Ansatz gebracht.
- Vor Schlüsselübergabe ist bei der Gemeinde eine Kaution in Höhe von 200,00 € zu hinterlegen. Die Rückzahlung der Kaution erfolgt nach Abnahme gem. § 12 Absatz 4 und Verrechnung eventueller Zahlungen im Rahmen des Schadensatzes nach § 12 Absatz 5.
- Ab einer Personenzahl von 50 v. Hundert der Höchstzahl werden die Zählerstände (Strom, Wasser) vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung abgelesen.

2. Nutzungsgebühren für gemeindeeigene Grundstücke

Gemeindegarten	250,00 €
Grundgebühr Stromanschluss	50,00 €
verbrauchsabhängige Kosten gem. gültiger Tarife d. E.ON	aktuell 27,80 Cent/Kwh
Gemeindegarten – Reinigungskosten	150,00 € pro Reinigung
zuzüglich	Containerkosten nach Aufwand

Die geänderten Tarife treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wünschendorf, 10. September 2015

Jens Auer, Bürgermeister

Mitteilungen anderer Behörden

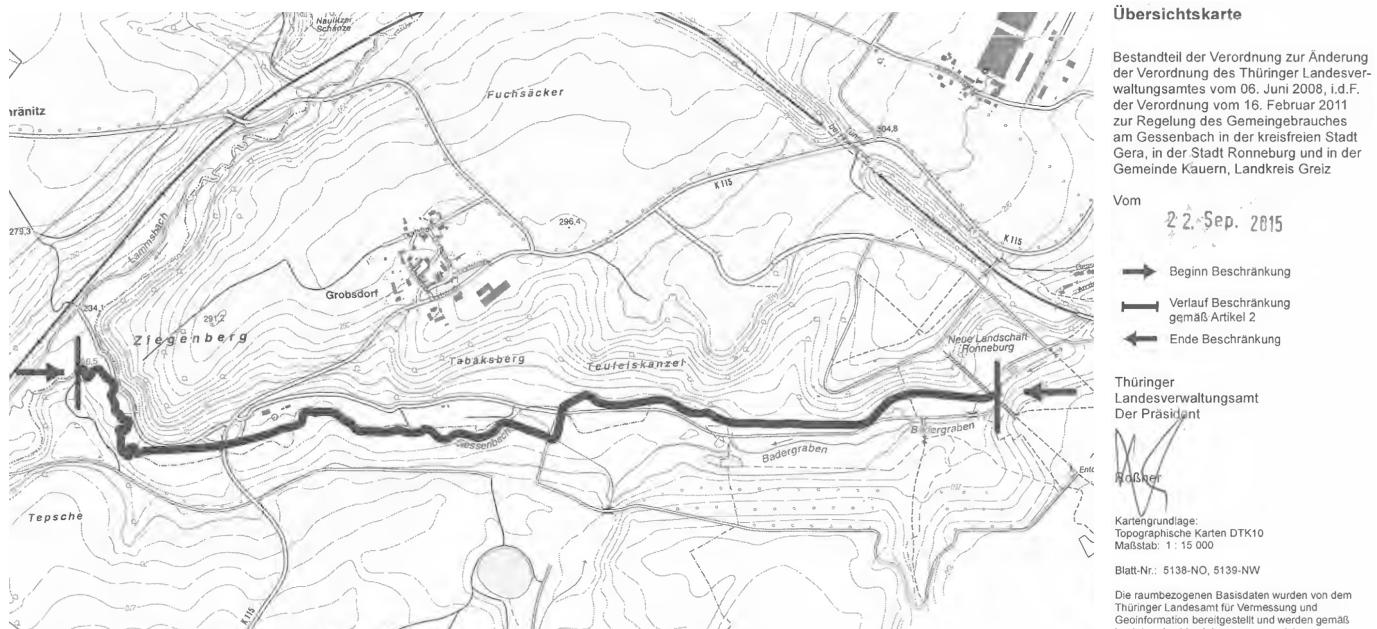
Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 6. Juni 2008, i. d. F. der Verordnung vom 16. Februar 2011 zur Regelung des Gemeingebräuchs am Gessenbach in der kreisfreien Stadt Gera, in der Stadt Ronneburg und in der Gemeinde Kauern, Landkreis Greiz, vom 22. September 2015

Präambel

Die negativen Auswirkungen des über Jahrzehnte betriebenen Uranbergbaus auf das Grundwasser im Ronneburger Horst zeigten sich in der Phase des Wiederanstiegs des Grundwasserspiegels im ehemals grundwasserfreien Gebirge durch Austritte von hochgradig mit Schwermetallen belastetem Grundwasser im bzw. am Gessenbach, erstmals ab August 2006 und dann wiederum ab Dezember 2010. Durch umfangreiche Maßnahmen zum Schutz des Oberflächenwassers (Umverlegung eines Gessenbachabschnittes, Erweiterung des Wasserfassungssystems, Erweiterung der Wasserabförderkapazität zur Wasserbehandlungsanlage und Erweiterung der Behandlungskapazität der Wasserbehandlungsanlage) i. V. m. Beschränkungen der erlaubnisfreien Gewässerbenutzungen am Gessenbach, letztendlich bis zur Mündung in die Weiße Elster (Verordnung zur Regelung des Gemeingebräuchs vom 6. Juni 2008, ThürStAnz. Nr. 26/2008 S. 985 und Verordnung zur Regelung des Gemeingebräuchs vom 16. Februar 2011, ThürStAnz. Nr. 11/2011 S. 458), konnte die Schadstoffverfrachtung in andere Umweltmedien sowie der Schutz der Bevölkerung vor Kontakt oder einer indirekten Aufnahme von schadstoffbelastetem Wasser sichergestellt werden. Nach Fertigstellung der Gewässerschutzmaßnahmen wurde ab Spätsommer 2011 wieder nahezu alles im Gessental austretende Grundwasser gefasst, was zu einer spürbaren Verbesserung der Beschaffenheit des Gessenbachwassers führte.

Im Zuge der nochmaligen, wegen noch erforderlicher Sanierungsarbeiten im Gessental seit 2011 wirksamen großräumigen Grundwasserabsenkung im Bereich des Ronneburger Horstes haben sich die Austritte von bergbaulich geschädigtem Grundwasser im Gessental soweit vermindert, dass negative Auswirkungen auf die Oberflächenwasserbeschaffenheit nur noch im unmittelbaren Umfeld sporadisch aktiver Grund- bzw. Sickerwasseraustrittsstellen nachweisbar sind bzw. im Gessenbach unterhalb des Sanierungsgebietes (ab Höhe kommunaler Kläranlage Ronneburg) nicht mehr nachweisbar sind.



Ende amtlicher Teil

Gestützt auf diesen Sachverhalt wird auf der Grundlage des § 37 Abs. 4 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) die Einschränkung des Gemeingebräuchs im Abschnitt des Gessenbaches von der Einmündung des Lammsbaches in den Gessenbach bis zur Mündung in die Weiße Elster (Gera) vollständig aufgehoben und im Abschnitt des Gessenbaches unterhalb der Drachenschwanzbrücke (Ronneburg) bis zur Einmündung des Lammsbaches in den Gessenbach teilweise aufgehoben.

Die Verordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 6. Juni 2008, i. d. F. der Verordnung vom 16. Februar 2011 zur Regelung des Gemeingebräuchs am Gessenbach im Abschnitt zwischen Ronneburg/Drachenschwanzbrücke und Gera/Mündung in die Weiße Elster wird damit wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

(1) Flankierend zu den von der WISMUT GmbH ergriffenen Gewässerschutzmaßnahmen bleibt zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor bergbaulichen Einflüssen der Gemeingebräuch im Sinne des § 37 Abs. 1 ThürWG am Gessenbach in dem durch Beschilderung gekennzeichneten Abschnitt von der Drachenschwanzbrücke (Schildaufschrift: Beginn der Beschränkung des Gemeingebräuchs) bis zur Einmündung des Lammsbaches in den Gessenbach (Schildaufschrift: Ende der Beschränkung des Gemeingebräuchs) nach Maßgabe von Artikel 2 weiterhin beschränkt. Die Beschränkung gilt bis auf Widerruf.

(2) Die örtliche Lage des von der Einschränkung des Gemeingebräuchs betroffenen Gewässerabschnitts des Gessenbaches ergibt sich auch aus der in der Anlage zu dieser Änderungsverordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000.

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Im Bereich des Gessenbaches in dem durch Beschilderung gekennzeichneten Abschnitt von der Drachenschwanzbrücke bis zur Einmündung des Lammsbaches in den Gessenbach sind bis auf Weiteres das Baden, Tränken, Schwemmen sowie das Schöpfen mit Handgefäßen dem Gemeingebräuch entzogen. Die genannten Tätigkeiten bedürfen insoweit der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die im Einzelfall bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu beantragen ist.

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 22. September 2015

Der Präsident, Roßner | Thüringer Landesverwaltungsamt

Impressum**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster****Bezugsbedingungen:**

1. Kostenlose Verteilung an alle Haushalte im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster.
2. Jahresabonnement für alle nicht im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Wohnenden gegen Erstattung der Versandkosten. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November des laufenden Jahres vorliegen.
3. Im Bedarfsfall können Einzelexemplare nach Erscheinen des jeweiligen Mitteilungsblattes kostenlos in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, abgeholt oder gegen Erstattung des Portos bezogen werden.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster | Poststraße 8 | 07570 Wünschendorf/Elster

Erscheinung und Auflage: monatlich, bei Bedarf öfter, 4000 Stück

Verantwortlich: Vorsitzende, Frau Dix

Beiträge bitte an: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster – Amtsblatt VG Wünschendorf/Elster | Ronneburger Straße 68 a | 07580 Seelingstädt
Tel.: 036608 96317 | Fax: 036608 96325 | Mail: trautloff@wuenschendorf.de

Anzeigenannahme: NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR – Redaktion Amtsblatt | Dorfstraße 10 | 04626 Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506 | Mail: wuenschendorf@nico-partner.de

Nichtamtlicher Teil**Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!**

Nachträglich gratulieren wir allen Jubilaren zum Geburtstag, ganz besonders allen ab Vollendung des 70. Lebensjahres, die nachfolgend genannt werden.



Gerhard Halbauer	Braunichswalde	Karla Bock	Rückersdorf	Helga Lorenz	Wünschendorf/E.
Bernd Müller	Braunichswalde	Elfriede Sommer	Haselbach	Manfred Schleicher	Untitz
Regina Petzold	Braunichswalde	Hans Nagel	Reust	Hartmut Beer	Wünschendorf/E.
Marianne Hilbert	Braunichswalde	Magdalene Fritzsche	Seelingstädt	Martin Junghans	Wünschendorf/E.
Johannes Örtel	Braunichswalde	Günther Erdmann	Seelingstädt	Karl-Heinz Klecha	Wünschendorf/E.
Rosmarie Böhme	Braunichswalde	Ellen Fränkler	Seelingstädt	Charlotte Schulze	Wünschendorf/E.
Johannes Schaller	Braunichswalde	Irene Vetterlein	Zwirtzschen	Inge Kürschner	Mosen
Horst Haustein	Vogelgesang	Annemarie Borkowski	Seelingstädt	Anke Wycisk	Wünschendorf/E.
Leo Behr	Letzendorf	Walter Präßler	Seelingstädt	Erhard Lochner	Meilitz
Hans-Dieter Günther	Endschütz	Hella Wieduwilt	Seelingstädt	Ingrid Fiedler	Wünschendorf/E.
Walter Reimann	Hilbersdorf	Anneliese Wulf	Seelingstädt	Annemarie Götz	Wünschendorf/E.
Reiner Mertz	Kauern	Reiner Günther	Seelingstädt	Ladislaus Züssler	Meilitz
Brigitte Zacher	Kauern	Dieter Seibold	Seelingstädt	Hildegard Müller	Wünschendorf/E.
Edith Urban	Kauern	Helga Eismann	Chursdorf	Gitta Wünsche	Wünschendorf/E.
Erika Schneider	Kauern	Monika Kehl	Seelingstädt	Helga Schäfer	Wünschendorf/E.
Anita Schumann	Linda	Hannchen Schreck	Seelingstädt	Rudolf Horn	Wünschendorf/E.
Renate Reichardt	Linda	Horst Weiß	Seelingstädt	Irmtraut Otto	Zossen
Karl Reichardt	Linda	Hannelore Korinth	Seelingstädt	Rosemarie Aurich	Wünschendorf/E.
Erhard Leithold	Mennsdorf	Helmut Schröter	Teichwitz	Else Falke	Wünschendorf/E.
Günter Hahn	Paitzdorf	Ingeburg Schaub	Wünschendorf/E.	Hannelore Kaster	Wünschendorf/E.
Elfriede Wagner	Mennsdorf	Renate Hoyer	Wünschendorf/E.	Bernd Uhlemann	Wünschendorf/E.
Dieter Schellenberg	Paitzdorf	Brunhilde Lorenz	Wünschendorf/E.	Günter Strobel	Wünschendorf/E.
Wanda Schwozner	Paitzdorf	Irmgard Schlutter	Wünschendorf/E.	Magdalena Aurich	Zschorta
Ruth Sommerweiß	Rückersdorf	Helga Popp	Wünschendorf/E.	Ilse Metzner	Mosen
Ruth Haberkorn	Rückersdorf	Horst Binner	Cronschwitz		
Hans Leitzsch	Haselbach	Rolf Joachim	Wünschendorf/E.		



Allen Altersjubilaren, auch denen, die namentlich nicht genannt werden möchten, gratulieren wir ebenfalls recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



Veranstaltungskalender Oktober/November 2015

31.10.2015	20:00 Uhr	Live-Musikabend mit der Band „After School“ im Saal Friedmannsdorf
01.11.2015	10:00 Uhr	Musikalischer Frühschoppen im Kulturhaus Paitzdorf
04.11.2015	16:00 Uhr	Tanzen für Fitness und gute Laune – Gaststätte „Elsterperle“ in Wünschendorf/Elster
07.11.2015	20:00 Uhr	Kulturhof Zickra: Bühne für regionale Kostbarkeiten –Duo Burano
10.11.2015	19:30 Uhr	Verkehrsteilnehmerschulung im Kulturhaus Kauern
14.11.2015	19:00 Uhr	Kirmestanz in Mosen
14.11.2015	19:00 Uhr	Gala-Abend des VCC in der Gaststätte „Elsterperle“ in Wünschendorf/Elster
14.11.2015	20:00 Uhr	Kirmestanz im Gasthof Braunschwalde
18.11.2015	16:00 Uhr	Tanzen für Fitness und gute Laune – Gaststätte „Elsterperle“ in Wünschendorf/Elster
20.11.2015	19:15 Uhr	Verkehrsteilnehmerschulung im Gemeindehaus Gauern
25.11.2015	19:00 Uhr	Verkehrsteilnehmerschulung – „Gasthaus zum Klosterhof“ in Wünschendorf/Cronschwitz
28.11.2015	19:33 Uhr	Fasching für jedermann im Gasthof Braunschwalde, SCC

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Rettungsdienst: Notruf 112

Die Praxis von Dr. Kaiser in Braunschwalde ist vom 26. bis 30. Oktober 2015 wegen Urlaub geschlossen.

Die Vertretung übernimmt Frau Dr. Leonhardt in Seelingstädt, Tel. 036608 2234.

Rettungsdienst, Leitstelle Gera: Tel.: 0365 48820
Notruf 112 und 116117

Notfallsprechstunde: Tel.: 0365 24929

Notfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Straße 14

Mo., Di., Do. 18:00 – 21:00 Uhr

Mi., Fr. 13:00 – 21:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 08:00 – 21:00 Uhr

Kindernotfallsprechstunde: Tel.: 0365 24929

Notfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Straße 14

Mo. – Fr. 19:00 – 21:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 09:00 – 14:00 Uhr | 19:00 – 21:00 Uhr

Dringende Hausbesuche: Tel.: 0365 24929
Notruf 116117

Mo., Di., Do. 18:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Mi., Fr. 13:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Sa., So., Feiert.

Brückentage 07:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Augenärztlicher Notfalldienst: Tel.: 0365 24929

Zahnärztlicher Notdienst: Tel.: 01805 908077

Schadstoffmobil

Standzeiten in den Recyclinghöfen

Seelingstädt 08.11.2015

- jeden 2. Donnerstag im Monat 16:00 – 18:00 Uhr
ehemals Wismut (SUC GmbH)

Ronneburg 21.11.2015

- jeden 3. Mittwoch im Monat 16:00 – 18:00 Uhr
Paitzdorfer Straße

Weida 20.11.2015

- jeden 3. Dienstag im Monat 16:00 – 18:00 Uhr
Geraer Landstraße 12

Die Anmeldung von Sperrmüll erfolgt über die Telefonnummer 0365 8332150 oder 0180 2298168.

Die Gebietsreform hat ein Leitbild

Sehr geehrte Bürger,

die Thüringer Regierung hat Ende September den Entwurf des Leitbildes zur beabsichtigten Gebietsreform vorgelegt. Die Eckwerte bestimmen, dass es in Thüringen künftig unsere kleinen Gemeinden nicht mehr geben wird. Gemeinden sollen mindestens 6.000 bis 8.000 Einwohner haben. Landkreise müssen mindestens 130.000 Einwohner haben. Kreisfreie Städte bleiben in Thüringen lediglich Erfurt und Jena. Die vorgegebenen Einwohnerzahlen beziehen sich auf das Jahr 2035, so dass zum heutigen Zeitpunkt noch viel mehr Einwohner zusammenkommen müssen, damit die Prognose für 2035 erfüllt werden kann.

Die Gebietsveränderungen werden mit Argumenten von Leistungs- und Verwaltungskraft begründet. Hierzu bedarf es möglicherweise einer Funktional- oder Verwaltungsreform. Was aber Gebietsveränderungen hier positiv bewirken sollen, bleibt unbegründet. Das bloße Zusammenlegen der Gemeinden bedeutet nicht, dass weniger Straßen unterhalten, im Winter geräumt und gestreut werden müssen. Auch sind die gleiche Zahl an Kindern in Kindergärten und Schulen zu betreuen oder der Brandschutz und die Hilfeleistungen durch die Freiwilligen Feuerwehren zu gewährleisten.

Die Gebietsveränderung hat im Wesentlichen eine zur Folge, die Mitbestimmung der Bevölkerung einzuschränken. Beispielsweise besteht ein Gemeinderat einer Gemeinde mit 8.000 Einwohnern aus 20 Gemeinderäten. Unsere Mitgliedsgemeinden haben derzeit zusammen 7.692 Einwohner in 32 Ortschaften. Somit würde in der gewollten Einheitsgemeinde nicht mal aus jeder Ortschaft ein Vertreter möglich sein.

Das gesamte kommunale Leitbild können Sie gern in unserer Verwaltungsgemeinschaft einsehen oder finden es im Internet auf der Seite des Thüringer Innenministeriums. In einer Regionalkonferenz soll das Leitbild diskutiert werden. Hierzu sind alle Bürgerinnen und Bürger, Bürgermeister und Gemeinderäte sowie Pressevertreter eingeladen **am Montag, dem 26. Oktober 2015, von 16:00 bis 18:00 Uhr**, in das Pentahotel nach Gera, Gutenbergstraße 2 a. Machen Sie zahlreich Gebrauch von dieser Möglichkeit.

Katrin Dix, Gemeinschaftsvorsitzende

Neuerung durch das Bundesmeldegesetz ab 1. November 2015

Ab dem 1. November 2015 gilt das Bundesmeldegesetz (BMG), welches das Melderecht in Deutschland harmonisiert und fortentwickelt. Es löst das bisherige Melde-rechtsrahmengesetz sowie das Landesmeldegesetz ab. Änderungen betreffen u. a. die Meldepflichten, die Melderegisterauskünfte und die Auskunftssperren.

Das neue Bundesmeldegesetz sieht unter anderem vor, dass zur Anmeldung eine Erklärung des Wohnungsgebers erforderlich ist. Der Wohnungsgeber hat somit bei Meldevorgängen eine Mitwirkungspflicht nach § 19 BMG. Die neue Regelung soll Scheinmeldungen verhindern. Künftig ist bei jedem Einzug und in wenigen Fällen auch beim Auszug (Wegzug ins Ausland, ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung) eine Bestätigung durch den Wohnungsgeber (Vermieter) auszustellen, die der Wohnungsnehmer zur Erledigung des Meldevorgangs benötigt. Aktuell muss das Beziehen einer neuen Wohnung bei der Meldebehörde innerhalb von einer Woche nach dem Bezug der Wohnung gemeldet werden. Ab dem 1. November 2015 werden der meldepflichtigen Person hierfür zwei Wochen Zeit gewährt. Im Zusammenhang mit der Anmeldung des Wohnsitzes muss die meldepflichtige Person dann unter anderem die Wohnungsgeberbestätigung vorlegen. Die Vorlage des Mietvertrages reicht hierfür nicht aus.

Somit muss ab dem 1. November 2015 der Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person die Wohnungsgeberbestätigung innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug aushändigen, damit dieser seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann.

Sollte die meldepflichtige Person in ein Eigenheim ziehen, so ist in diesen Fällen im Meldeamt bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.

Vordrucke erhalten Sie ab 1. November 2015 in den Geschäftsstellen unserer Verwaltungsgemeinschaft bzw. finden Sie diese auf unserer Internetseite.

Wesentliche Neuregelungen sind unter anderem:

- Soweit Melderegisterauskünfte zur gewerblichen Nutzung erfragt werden, ist zukünftig der Zweck der Anfrage anzugeben und die Melderegisterauskunft ausschließlich zu diesem Zweck zu verwenden.
- Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung und des Adresshandels sind nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person möglich.
- Sicherheitsbehörden und weitere, durch andere Rechtsvorschriften zu bestimmende Behörden, erhalten rund um die Uhr länderübergreifend einen Online-Zugriff auf die Meldedaten.
- Die Hotelmeldepflicht sowie das Verfahren bei Aufenthalt in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen werden vereinfacht.
- Die Mitwirkungspflicht des Vermieters bei der Anmeldung von Mietern wird wieder eingeführt, um Schein anmeldungen und damit häufig verbunden Formen der Kriminalität wirksamer zu begegnen.

- Eine Evaluation der neuen Regelungen durch die Bundesregierung auf wissenschaftlicher Grundlage und anschließende Berichterstattung an Bundestag und Bundesrat vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.
- Einführung eines bedingten Sperrvermerks für bestimmte Einrichtungen z. B. Pflegeheime, Krankenhäuser, Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber oder Flüchtlinge etc.
- Bundeseinheitliche Befristung von Auskunftssperren auf zwei Jahre.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer.

Wohnungsgeber bei einer Untervermietung ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies in einfacher Form.

Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.

Einwohnermeldeamt

Information des Ordnungsamtes

Haus- und Straßensammlung der Kriegsgräberfürsorge 2015

Die diesjährige Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. – Landesverband Thüringen, wird im Zeitraum **vom 26. Oktober bis 15. November 2015** (Volkstrauertag) in den Städten und Gemeinden Thüringens stattfinden.

Die Sammlung ist genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Az.: 200.12-2152-10/15 TH vom 6. November 2014.

Trautloff, Hauptamt

Information des Fundbüros

Am 24. September 2015 wurde an der „Schafbrücke“ in Wünschendorf/Elster (zwischen Veitsberg und Mildenfurth) ein Opel-Autoschlüssel gefunden.

Auch viele andere kleinere oder größere Schlüsselbunde und auch einzelne Schlüssel liegen noch im Fundbüro zur Abholung bereit.

Alle Fundgegenstände werden in der Ordnungsbehörde in Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, verwahrt und können hier bei Frau Gnebner zu den Öffnungszeiten abgeholt werden. Rückfragen bitte unter der Tel.-Nr. 036603 607983.

Kerstin Gnebner, Hauptamt

Kleines Ladengeschäft im Wünschendorfer Ortszentrum zu vermieten

Die Gewerbeeinheit befindet sich im Erdgeschoss eines Mehrparteienhauses in zentraler Ortslage von Wünschendorf in der Brunnenstraße, aufgeteilt in einen Ladenraum mit zwei Schaufenstern und zwei Nebenräumen sowie einer separaten Toilette. Die Gesamtfläche beträgt 42 m². Die Anmietung weiterer Räume ist möglich.

Kaltmiete: 273,00 €/Monat zzgl. NK

Kaution: 2 NKM

Hinweis zum Energieausweis:

Verbrauchsausweis, Energiekennwert 222,8 kWh/(m²a), Zentralheizung/Erdgas, Baujahr 1930

Eigentümer und Vermieter:

Gemeinde Wünschendorf, Tel.: 036603 87073, E-Mail: woellner@wuenschendorf.de oder besuchen Sie uns in der Gemeindeverwaltung, Poststraße 8 in 07570 Wünschendorf, Di. 13:00 – 18:00 Uhr, Do. 09:00 – 12:00 Uhr.

Regelschule Seelingstädt

Schüler der 9. Klassen der Regelschule „Im Ländereck“ zu Besuch im Landtag

Unterricht einmal ganz anders stand am 11. September 2015 für uns Schüler der 9. Klassen auf dem Plan. Wir fuhren früh um 08:00 Uhr nach Erfurt und wurden dort von einer Mitarbeiterin des Landtages freundlich begrüßt. Von ihr erhielten wir viele interessante Informationen über den Thüringer Landtag und die Abgeordneten, die dort arbeiten. Dem Landtagsabgeordneten unseres Wahlkreises, Herrn Christian Tischner, konnten wir unsere Fragen stellen, die er geduldig und freundlich beantwortete.

Anschließend konnten wir für ca. eine Stunde der Sitzung im Plenarsaal zuhören. Es war für uns sehr beeindruckend, wie die Politiker miteinander diskutieren. Es ging dabei um Themen wie z. B. das Gesundheitswesen und den Ärztemangel oder auch Fragen zur nächsten Landesgartenschau. Im Anschluss an den Sitzungsbesuch, bei dem wir ja nicht reden durften, hatten wir wieder die Gelegenheit, unsere Eindrücke und Fragen an Herrn Tischner loszuwerden.

Er fragte uns auch nach unseren Problemen und Wünschen und versprach uns zu helfen, wo es ihm möglich ist. Wir können uns jetzt die Arbeit eines Politikers besser vorstellen.

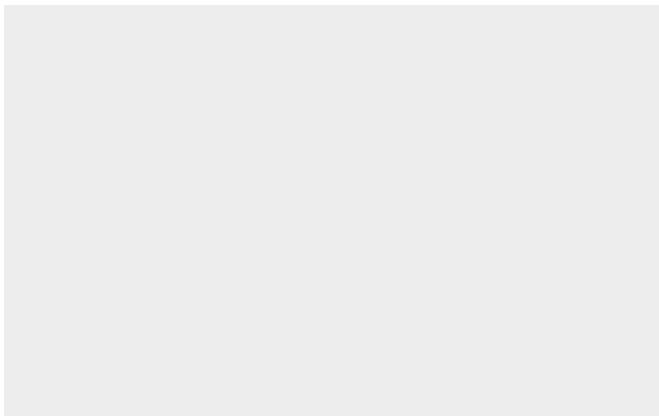
Zum Abschluss unseres Besuches machten wir noch ein Erinnerungsfoto und gingen gemeinsam mit den Abgeordneten zum Mittagessen. Wir haben an diesem Tag in Erfurt sehr viel gelernt und können ihn anderen Schülern nur weiter empfehlen.

Klasse 9 a

Grundschule Wünschendorf

Crosslauf für die Wünschendorfer Grundschüler

Am Dienstag, dem 15. September 2015, fand für unsere Grundschüler der diesjährige Crosslauf im nahegelegenen Hüttchenwald statt. Die Strecke für die jüngsten Schüler betrug ca. 400 Meter. Die Schüler der dritten und vierten Klassen liefen eine Distanz von 800 Metern. Bei schönstem Wetter und guten Laufbedingungen wurden die besten Mädchen und Jungen in den jeweiligen Klassenstufen ermittelt.



Die ersten drei Gewinner bekamen eine Urkunde. Die besten Läufer werden am 26. Oktober dieses Jahres in Zeulenroda am Waldstadion beim Kreiscrosslauf die Wünschendorfer Grundschule vertreten. Wir gratulieren allen Gewinnern und wünschen ihnen in Zeulenroda bestmögliche Erfolge.

Zehn Jahre „Gebrüder-Grimm-Grundschule“ Wünschendorf

Zur Mittagszeit stiegen zuerst viele bunte Luftballons in den Himmel, danach folgte ein Rap, anschließend fiel die Verhüllung vom Schulgebäude und zum Schluss kam ein wunderschöner neuer Schriftzug zum Vorschein. Dieser zeigt nicht nur die Namen der beiden Märchenaufschreiber, sondern auch ihre berühmten Köpfe. Die Kinder freute es so sehr, dass sie in laute Begeisterungsrufe ausbrachen.

Dies geschah anlässlich des Einzugs der Grundschule vor zehn Jahren in die Waldstraße. Von 2003 bis 2005 war die Schule für 1,6 Millionen Euro saniert worden,

wobei 600.000 Euro das Landratsamt Greiz beisteuerte. Die Kosten für den Schriftzug, inklusive Bild, fielen zum Glück nicht so hoch aus. Sie belaufen sich auf 900 Euro. Mit Hilfe von Spenden durch Firmen unseres Heimatortes konnten diese beglichen werden. Unser großes Dankeschön geht an:

Heike Rösing, Hausmeisterservice | Dolomitwerk Wünschendorf | Briefodruck Fülle KG Wünschendorf | Ines Martin | karoba Service GmbH Wünschendorf | Jens und Ines Gollhardt | Bäckerei Gerd Ratzer Meilitz | Voigt GmbH Wünschendorf | Clean Point, Falk Finsterbusch | Marco Geelhaar | Bäckerei Gerhard Juhans Wünschendorf | Querengässer-Edis OHG Wünschendorf | Bautenschutz, Thomas Gruner | Brennstoff-Hermann Thomas | Familie Kay Büchner | Silvia Greiser | ZA Dr. W. Dölz | Dipl. Stom. I. Slobodda | Dachdeckermeister René Fleischmann | Metallbau Drechsler GmbH Wünschendorf | Kirchengemeinde Sankt Veit | Kita Endschütz

Die Grundschule verfügt über ein musisch-literarisches Schulprofil. Deshalb fiel die Wahl des Namens auf die Brüder Grimm, denn richtig und gut lesen zu lernen, ist eine Schlüsselqualifikation, die es in der Grundschule zu erlernen gilt. Aber nicht nur das Lesen war vor zehn Jahren ausschlaggebend für die Namensgebung. Welche Schule hat schon einen Märchenwald vor der Schultür. In unserem Ortsnamen kann man „Wünschen“ lesen (in Märchen hat man oft drei Wünsche frei) und zudem liegt unsere Schule ausgerechnet in der Waldstraße. Viele Märchen führen durch einen Wald.

Unsere Schulkinder sind jedenfalls unheimlich stolz auf ihre schöne Schule. Sie freuen sich, weil man jetzt die Köpfe der Brüder Grimm sieht und sie kennen ganz, ganz viele Märchen sehr genau. Sie wissen, dass die Brüder Grimm zu ihrer Zeit durch die Lande zogen und Märchen sammelten, um sie erstmalig aufzuschreiben.

Am Nachmittag präsentierten alle Klassen vor ihren Eltern ein buntes Märchenprogramm, das in der Projektwoche unter dem Titel „Märchenhaft“ entstanden war. Der Tag endete mit einem tollen Schulfest, zu dem auch unsere zukünftigen Schulanfänger eingeladen waren, ebenso wie am Vormittag zum Musiktheater „Ein ganz besonderes Schulfest“, erschienen sie zahlreich. 21 zukünftige Schulanfänger von 35 zu erwartenden ABC-Schützen wurden schon angemeldet. Das hat uns riesig gefreut.

Nochmals ein großes Dankeschön an alle Helfer und Spender!

Gruner, Schulleitung

Dörffel-Gymnasium Weida

40 Dörffelianer zum Schüleraustausch in Ungarn

Im Rahmen der seit über 20 Jahren bestehenden Schulpartnerschaft mit dem ungarischen Gymnasium in Mezőtúr fuhren in der letzten Woche 36 SchülerInnen und deren Begleitpersonen in die Partnerstadt Weidas, um das Leben der Gleichaltrigen kennen- und verstehen zu lernen. Mit Neugier und Gastgeschenken, aber auch mit Unsicherheit und Respekt – vor allem betreffs der Nachrichten zur Flüchtlingsproblematik – begab man sich auf die 14-stündige Reise.

Bei hochsommerlichen Temperaturen besuchten die Schüler nicht nur die Stadt und das Freibad, sondern erlebten auch sonst interessante Programmpunkte. Einen wichtigen Bestandteil des Austauschs bilden die Unterrichtsbesuche. Was läuft an der Partnerschule genauso bzw. ähnlich, was ist vielleicht völlig anders als am eigenen Gymnasium? Zur großen Verwunderung der deutschen Jugendlichen besteht kein solch striktes Handyverbot im Unterricht. Erfreulich für die begleitenden Lehrerinnen war die Reaktion darauf. Mittlerweile wird die seit einigen Jahren praktizierte Variante des Dörffelgymnasiums akzeptiert und bis auf wenige Verstöße auch eingehalten. In den besuchten Deutsch-, Englisch-, Geschichte-, Sport- und Chemiestunden fanden sich inhaltliche Übereinstimmungen, aber auch methodische und organisatorische Unterschiede. Damit ist es für die Jugendlichen möglich, ihren eigenen Unterricht aus einer anderen Sicht neu zu bewerten oder einzuordnen. In einzelnen Sportstunden spielten die Schüler gegeneinander Volleyball, Fußball und Basketball. Beim sogenannten „Tanzhaus“ kamen sich alle Gastgeber und Gäste bei Folkloretänzen näher. Aufgrund der großen Zahl teilnehmender Jugendlicher musste in diesem Jahr auf den Schulhof ausgewichen werden, da kein Raum der ungarischen Schule dazu groß genug war. Fast zwei Stunden vergingen wie im Flug. Manche Schrittcombinations waren herausfordernd, jedoch sorgten nicht zuletzt die vielen Wiederholungen für eine Menge Spaß (und Schweiß). Beim Empfang durch den Bürgermeister im Rathaus der Stadt besichtigten die SchülerInnen den Sitzungssaal, den Konferenzraum und stiegen zum Blick über ganz Mezőtúr auf den Rathaustrum. ►

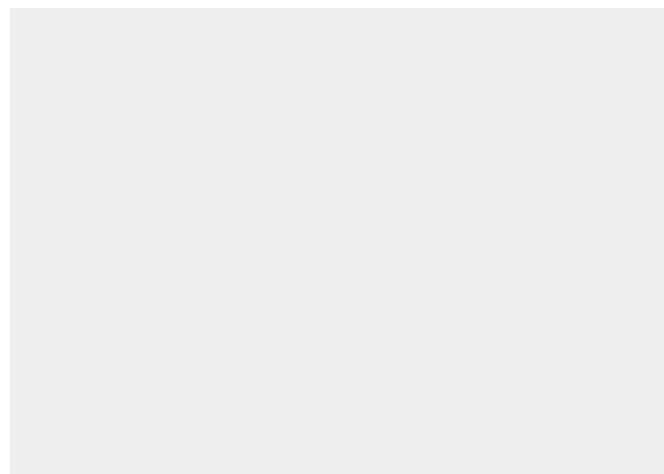
Die Ganztagesexkursion führte uns in diesem Jahr nach Nordungarn in die Stadt des ungarischen Weines, Eger. Grund dafür war die angespannte Situation in Ungarns Hauptstadt Budapest. Höhepunkte waren hier die Burganlagen und das Minarett. Außerdem bestand für die Schüler die Möglichkeit, sich in kleinen Gruppen selbst das Stadtzentrum zu erkunden. Über die gesamte Woche bestand des Weiteren die Aufgabe, Gemeinsamkeiten und Unterschiede hinsichtlich des Schulalltags, der Wohnsituation, des Essens und Trinkens sowie der Stadtarchitektur zu ergründen. Aus den besten Fotos jeder Kategorie soll eine Fotoausstellung im Weidaer Gymnasium erstellt werden. Schon jetzt sind die Ostthüringer auf die Reaktionen der Ungarn zum Gegenbesuch gespannt.

A. Kotsch

Schule „An der Weida“

Vier Highlights in nur zwei Wochen

Der Herbstbeginn ist traditionell ein sehr ereignisreicher Zeitraum für die „Schule an der Weida“. In nur zwei Wochen absolvierten die Schüler vier Highlights. Los ging es mit dem Schulcrosslauf, den wir vor unserer Haustür auf dem Hain durchführten. Auf einer kleinen Runde, die je nach Stärke und Alter unterschiedlich oft gelaufen werden musste, wurden die Besten ermittelt.



Nicht mal eine Woche später fand auch schon das Sportfest der Förderschulen im Stadion der Freundschaft in Gera statt. Dort kamen Schüler aus den Förderschulen Greiz, Gera Röpsen, Schleiz, Altenburg und Weida zusammen. Es war ein toller Wettkampf bei wunderbarem Wetter mit unseren Freunden aus anderen Schulen.

Das traditionelle Fußballspiel unserer Schule gegen die Förderschule Röpsen folgte auf dem Fuß. Mit der Unterstützung der Stadt Weida konnten die jungen Fußballer im „Stadion“ Roter Hügel spielen. Es war ein super Erlebnis und die Niederlage schnell vergessen, denn auf einem so tollen Rasen spielt man nicht all zu oft.

Den krönenden Abschluss bildete unser Erntedankfest. In der großen Stadtkirche präsentierten die Schüler Lieder und Gedichte zu diesem Thema. Die Gaben wurden um den Altar gelegt und dienen als Spende für Hilfsbedürftige.

Im Anschluss arbeiteten alle noch fleißig beim Herbstputz mit. Dort wurde gekehrt, aufgesammelt und abgeschnitten. Nach dieser Anstrengung hatte sich jeder etwas vom Erntedankbuffet verdient. Es konnte von Apfelkuchen, Fruchtjoghurt, Bananenmilch, Apfelgrumble und Fruchtbowl probiert werden.

Es waren tolle Erlebnisse und eine schöne Einstimmung auf die Ferien. Viele Eindrücke von diesen Aktivitäten finden Sie auf unserer Homepage www.foerderschule-weida.de und somit einen Einblick in unseren Schulalltag.

Die Schulleitung

Ausstellung von Antonia Jungk in der Volksbank eG, Filiale Seelingstädt

Gera, 7. Oktober 2015: In der Volksbank eG, Filiale Seelingstädt, ist ab 2. November 2015 eine Ausstellung mit Bildern (Malerei, Grafik) der Künstlerin Antonia Jungk zu sehen.

Die Arbeiten von Antonia Jungk dokumentieren persönliche Momentaufnahmen, die sich aus Gedanken, Erinnerungen, Energien, Räumen und dem tagtäglichen Passieren vermischen. Mit Hilfe von Farbschichten, unterschiedlich zueinander stehenden Formen und der Linie als verstärkendes Ausdrucksmittel, werden die erfahrenen Prozesse übersetzt. Es entstehen Farbräume mit grafischen Elementen sowie Strukturen, die den Betrachter durch die ausgewogene Gesamtwirkung erreichen, ein Gefühl auslösen sollen und zur Kommunikation anregen.

Die Vernissage zur Ausstellung „sichtbar“ findet **am Montag, dem 2. November 2015, um 17:00 Uhr**, in der Filiale der Volksbank eG in Seelingstädt, Lindenstraße 75, statt. Alle Kunstinteressierten sind dazu herzlich eingeladen.

Die Werke von Antonia Jungk können bis Januar 2016 während der Geschäftszeiten der Bankfiliale betrachtet werden.

*Andreas Hartmann
Volksbank eG Gera • Jena • Rudolstadt*

Kirchspiel Großenstein Gottesdienste

Sonntag, 25.10.2015

09:00 Uhr Linda | Nauendorf
10:15 Uhr Braunschwalde | Mückern

Sonntag, 01.11.2015

09:00 Uhr Großenstein | Korbußen
10:15 Uhr Gauern | Reichstädt

Mittwoch, 11.11.2015

17:00 Uhr Großenstein

Sonntag, 15.11. 2015

09:00 Uhr Mückern, mit hl. AM u. Totengedächtnis
09:00 Uhr Vogelgesang,
mit hl. AM u. Totengedächtnis

- 10:15 Uhr Linda, Gottesdienst zur Kirchweih
10:15 Uhr Braunichswalde,
mit hl. AM u. Totengedächtnis
10:15 Uhr Korbußen, mit hl. AM u. Totengedächtnis
10:30 Uhr Großenstein, mit hl. AM u. Totengedächtnis
- Sonntag, 22.11.2015**
- 09:00 Uhr Nauendorf, mit hl. AM u. Totengedächtnis
09:00 Uhr Linda, mit hl. AM u. Totengedächtnis
10:15 Uhr Gauern, mit hl. AM u. Totengedächtnis
10:15 Uhr Frankenau, mit hl. AM u. Totengedächtnis

Veranstaltungen

Montag, 26.10.2015

19:00 Uhr Frauenkreis Großenstein – Handarbeiten

Dienstag, 27.10.2015

14:00 Uhr Frauenkreis Linda

Mittwoch, 28.10.2015

16:30 Uhr Konfirmandenunterricht Klasse 7

Freitag, 30.10.2015

19:30 Uhr Grüne Küche im Martin Luther Haus

Mittwoch, 04.11.2015

16:30 Uhr Konfirmandenunterricht Klasse 8

Montag, 09.11.2015

19:00 Uhr Frauenkreis Großenstein – Handarbeiten

Mittwoch, 11.11.2015

14:00 Uhr Bibelstunde Braunichswalde
im Martin Luther Haus

Mittwoch, 11.11.2015

16:30 Uhr Konfirmandenunterricht Klasse 7

Montag, 16.11.2015

14:00 Uhr Frauenkreis Braunichswalde

Freitag, 20.11.2015

19:30 Uhr Grüne Küche im Martin Luther Haus

Dienstag, 24.11.2015

14:00 Uhr Frauenkreis Linda

Gemeinde Braunichswalde

Braunichswalder Kirmes

14. November 2015



Wir laden recht herzlich ein zum Kirmestanz am Samstag, dem 14. November 2015, bei Live-Musik vom Feinsten mit „Scherzer & Schmied“ auf dem Saal in Braunichswalde.

Abendessen gibt's gegen Vorbestellung von 19:00 bis 20:00 Uhr. Ab 20:00 Uhr ist für Live-Musik und Unterhaltung gesorgt!

Bestellung für Abendessen bis 8. November 2015 an Lars Petzold, Tel. 036608 90452 oder Mobil 0172 7838154.

Am Kirmessonntag, dem 15. November 2015, ab 10:00 Uhr, „Traditioneller Kirmesfrühschoppen“ im Sportlerheim Braunichswalde. Für die Umrahmung ist bestens gesorgt! Auf gute Stimmung und euer Kommen hofft die Sportgemeinschaft Braunichswalde.

U. Porsch, SG Braunichswalde

„Zurück zur Weisheit“

Ein Lebenshilfe-Kurs in der Adventgemeinde Braunichswalde im November 2015

Angesichts der komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen beginnt man, sich auf Weisheit als einen hilfreichen Ansatz im Umgang mit unterschiedlichen Problemen zurückzubesinnen.

An zwei aufeinanderfolgenden Abenden werden Sie in die Grundlagen der Weisheit eingeführt. Die Teilnahme am Lebenshilfe-Kurs ist kostenlos.

Mittwoch, 04.11.2015

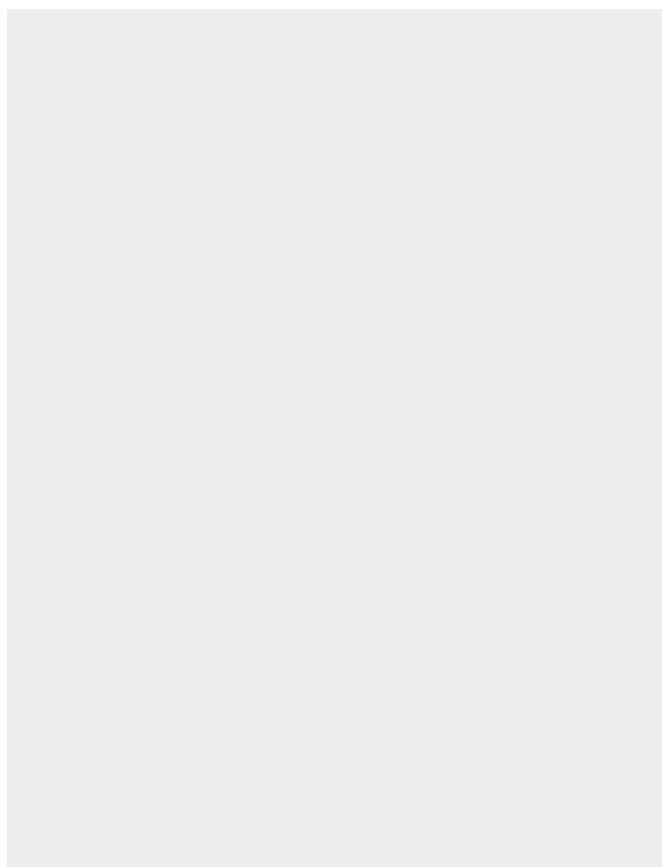
„Das Thema Weisheit – Warum gerade jetzt?“

Donnerstag, 05.11.2015

„Kennzeichen und Ausdrucksformen der Weisheit“

Beginn jeweils 19:30 Uhr.

Es spricht Pastor Andreas Erben, Doctor of Philosophy/ Andrews University, in der Adventgemeinde Braunichswalde, Hauptstraße 64.



Gemeinde Gauern

Der Feuerwehr- und Heimatverein Gauern e. V. informiert

20. November 2015 | 19:15 Uhr

Am Freitag, dem 20. November 2015, um 19:15 Uhr, findet die nächste Verkehrsteilnehmerschulung im Feuerwehrhaus statt, zu der auch Nichtmitglieder des Vereins gern gesehen sind.

Der Vorstand

Gemeinde Hilbersdorf

Ein gelungenes Fest!

Am 12. September 2015 feierten wir unser FF-Vereinsfest. Es war ein schöner Tag und die Sonne lockte viele Gäste nach Rußdorf.

Schon bei den Vorbereitungen erklärten sich viele Helfer bereit, beim Aufbau der Buden und Stände mit anzupacken. Auch unsere Bäckerinnen leisteten ganze Arbeit. Der Kuchen war sehr lecker und wurde oft gelobt. Dafür möchten wir uns recht herzlich bedanken.

Ein weiteres Dankeschön geht an unsere Sponsoren, die mit Geld- und Sachwertspenden dazu beitrugen, dass es beim Kegeln, Schießen und Bierglas-Wettschieben tolle Preise zu gewinnen gab. Wir nehmen auch für nächstes Jahr gern wieder entsprechende Spenden entgegen.

Nach einem gemütlichen Abend, der das Fest ausklingen ließ, hieß es wieder abbauen, aufräumen und sauber machen. Auch hier schafften viele fleißige Hände ein schnelles Ende.

Noch einmal Dank an alle, die an diesem Tag aktiv waren und zum Gelingen des Festes beigetragen haben. Wir freuen uns schon auf nächstes Jahr.

Der Vorstand

Gemeinde Kauern

Einladung zur Verkehrsteilnehmerschulung

10. November 2015 | 18:30 Uhr

Am Dienstag, dem 10. November 2015, findet in Kauern wieder eine Schulung für alle Verkehrsteilnehmer statt. In bewährter Art wird Herr Burkhardt vom ADAC in Schmölln wieder unser Lektor sein.

Ich lade alle Bürger und Bürgerinnen ganz herzlich dazu ein. Beginn ist 18:30 Uhr im Kulturhaus Kauern. Das genaue Thema entnehmen Sie bitte den Aushängen.

Ingrid Amm

„550 Jahre Kauern“, dieses Fest ist nun schon Vergangenheit

Ich finde, dieses Fest bleibt noch lange in Erinnerung. Für alle, die noch keinen Kalender oder keine Ansichtskarten unseres Ortes erworben haben, hier der Hinweis: In Kauern, in der Schulstraße, bei Friseur Quaas, sowie in der Hauptstraße bei der Fleischerei Knüpfer kann man es noch tun. Die DVD zu unserer Feier ist dort ebenfalls erhältlich.

Restbestände werden dann zur Seniorenweihnachtsfeier am 5. Dezember 2015 verkauft. Also, sichern Sie sich Ihre Erinnerung an „550 Jahre Kauern“.

Mit lieben Grüßen, Ingrid Amm

Wenn Blätter bunt sich färben

Wenn Blätter bunt sich färben
und Herbstzeitlosen blühn,
die Menschen Pilze sammeln
und Schwalben südwärts ziehn.

Wenn wir für Ernte danken,
die Winde kühler wehn,
sich Nebel zögernd lichten
dann will das Jahr vergehn.

Es zieht mit steifen Schritten
durch Kälte, Schnee und Wind
und kommt nach sanftem Schlummer
zurück als Frühlingskind.

(Anita Menger)

Am Sonntag, dem 4. Oktober 2015, feierten wir unser Erntedankfest. Allen, die hierfür so umfangreich gespendet haben, möchten wir ganz herzlich Danke sagen! Wie schon in den letzten Jahren erhielt der Diakonieverein Carolinenfeld e. V. in Greiz unsere Gaben und freute sich darüber sehr.

Gemeinde Linda

Sitzung des Gemeinderates

25. November 2015 | 19:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, dem 25. November 2015, 19:00 Uhr, im Gasthof „Zur Fröhlichen Wiederkunft“, Linda, statt.

Themen: - Finanzielle Situation der Gemeinde
- Beschlussvorlagen
- Sonstiges

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Die Sprechzeiten des Bürgermeisters finden **mittwochs, von 17:00 bis 19:00 Uhr**, im Gemeindeamt in Linda statt. An den Tagen, an denen die Gemeinderatssitzung stattfindet, entfällt die Bürgermeistersprechstunde.

Gemeindespielplatz aufgewertet

Engagierte Eltern trafen sich am Samstag, dem 3. Oktober 2015, um die Spielgeräte auf dem Gemeindespielplatz in Linda wieder auf Vordermann zu bringen. Mit viel Eifer und Elan sowie bei tollem Feiertags-Wetter machten sich die Akteure ans Werk, denn sie hatten sich für diesen Tag eine Menge vorgenommen. Das Klettergerüst und die Wippe erhielten einen neuen, farbenfrohen Anstrich, der Schwebebalken wurde aufgearbeitet sowie die Fassade des Spielgerätehauses aufgefrischt und weitere Arbeiten rund um die Spielgeräte erledigt. Im Ergebnis hat der Spielplatz durch diese Aktion eine tolle Aufwertung erfahren und lädt in neuem Glanz zum Spielen ein.

Ich möchte an dieser Stelle allen Beteiligten für ihren ehrenamtlichen Einsatz recht herzlich Danke sagen! Daraüber hinaus ist es mir ebenfalls ein Bedürfnis, mich für das wiederholte ehrenamtliche Engagement bezüglich der Rasenpflege auf dem Gemeindespielplatz zu bedanken.

Alexander Zill, Bürgermeister

Gemeinde Paitzdorf

Einladung zum traditionellen Frühschoppen in Paitzdorf

1. November 2015 | 10:00 Uhr

Der Verein der FF Paitzdorf lädt zum traditionellen Frühschoppen für Jung und Alt am Sonntag, dem 1. November 2015, ab 10:00 Uhr, ins Kulturhaus Paitzdorf ein. Für reichlich Speis und Trank ist bestens gesorgt. Frauen sind herzlich willkommen, für sie gibt es ein Getränk nach Wahl gratis.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und ein paar fröhliche Stunden!

Die Mitglieder des FF-Vereins Paitzdorf

Kita „Paitzdorfer Strolche“

Was gibt es Neues bei den Paitzdorfer Strolchen?

Unsere Kindereinrichtung bekam von der Jagdgenossenschaft Paitzdorf zwei Kindersitzgruppen für unseren Außenbereich gespendet. Wir sagen dafür, vielen Dank.

Wir haben auch in diesem Jahr wieder fleißig gebastelt, um die Paitzdorfer Kirche für das Erntedankfest passend zu dekorieren.

Vielen Dank an Frau Günther, die uns nach dem Erntedankfest noch einmal die Kirche aufschloss und uns einiges über das Fest erzählte. Anschließend nutzten wir die Gelegenheit, unsere gebastelten Maismännlein, Obstmobiles und gemalten Stillleben zusammen mit den vielen gespendeten Lebensmitteln und Blumengestecken zu bestaunen.

„In einem kleinen Apfel, da sieht es lustig aus ...“, so schallte es in der großen Gruppe. Wir erhielten in diesem Monat reichlich leckere Äpfel und kochten daraus Apfelspalten, Apfelmus, getrocknete Apfelringe und Apfelkuchen.

Doch nicht nur zum Verzehr, sondern auch zum Basteln ließen sich diese Früchte gut verwenden, z. B. zum Apfeldruck oder als Futterstation für Vögel im Winter.

Bis bald, eure Paitzdorfer Strolche!

Kirchennachrichten

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in unseren Kirchgemeinden im Oktober und November 2015

Sonntag, 25.10.2015

10:00 Uhr Zentral-Gottesdienst in Raitzhan
Der Oase-Gottesdienst am 25.10. entfällt

Samstag, 31.10.2015

10:00 Uhr Reformationstag: Vortrag von Dr. Thomas Franzke „Malerfamilie Cranach trägt protestantische Themen ins Bild“ in der Ronneburger Marienkirche

Mittwoch, 04.11.2015

16:30 Uhr Konfirmandenstunde in Ronneburg

Sonntag, 08.11.2015

14:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Totengedenken in der Kirche Paitzdorf

Dienstag, 10.11.2015

14:30 Uhr Frauenkreis im Kulturhaus Paitzdorf

Mittwoch, 11.11.2015

17:00 Uhr Martinsandacht mit anschließendem Lampionzug und Teilen der Martinshörnchen in der Kirche Paitzdorf

Montag, 16.11.2015, bis Freitag, 20.11.2015

jeden Abend Andacht zur Friedensdekade in der
18:00 Uhr Marienkirche Ronneburg

Mittwoch, 18.11.2015

16:30 Uhr Konfirmandenstunde in Ronneburg

Sonntag, 22.11.2015

17:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Totengedenken in der Kirche Reust

Wir grüßen Sie herzlich mit dem folgenden Bibelspruch:
„Erbarmt euch derer, die zweifeln.“ *Judas 22*

Ihre Gemeindekirchenräte

Gemeinde Rückersdorf

Die FF Haselbach informiert

Termine im November 2015

Samstag, 07.11.2015

17:00 Uhr Absicherung Martinsumzug

– Treffpunkt an Kirche

19:30 Uhr Versammlung der FF
im Kultur- und Vereinshaus

Samstag, 14.11.2015

09:00 Uhr traditionelles Karpfenfischen am Stausee

Wir bedanken uns bei unseren Kameraden Hans Leitzsch und Gerhardt Ahnert für ihre Einladungen zu ihren Geburtstagen. Auf diesem Weg wünschen wir ihnen alles Gute.

W. Kröger, Wehrleiter | H. Leitzsch, Vereinsvorsitzender

Die FF Reust informiert

25. Oktober 2015 | 09:00 Uhr

Die nächste Übung der FF Reust findet am 25. Oktober 2015, um 09:00 Uhr, statt. Treffpunkt ist das Gerätehaus der FF Reust.

R. Sachs, Wehrleiter

Einfach Leben retten ... schon gewusst?

„Du musst kein Superheld sein, um Leben zu retten – das geht einfacher: Spende Blut!“

Das gute Gefühl zu helfen und mit Ihrer Spende vielleicht sogar jemandem das Leben zu retten, sind schon zwei gute Gründe, Blut zu spenden. Und vielleicht brauchen auch Sie einmal gespendetes Blut ...

Egal, welche Blutgruppe Sie haben: Jede Spende wird dringend gebraucht. Wenn Sie Ihre Blutgruppe noch nicht wissen, erfahren Sie diese hier. Außerdem bekommen Sie einen persönlichen Spenderausweis. Er zeigt Ihre Blutgruppe, Ihren Rhesusfaktor und wie oft Sie bereits gespendet haben. Für eine Blutspende werden Ihnen ca. 500 ml Blut entnommen. Außer einem kleinen Piks spüren Sie dabei nichts. Danach entspannen Sie sich noch 20 bis 30 Minuten und stärken sich mit Speisen und Getränken ... Fertig!

Natürlich wird für jede Spende steriles Einmalmaterial verwendet. Eine Krankheitsübertragung auf Sie ist daher ausgeschlossen. Vor der Spende bekommen Sie den Ablauf erklärt und erhalten zum Ausfüllen einen Bogen mit Gesundheitsfragen. Es werden Blutdruck, Puls, Körpertemperatur und Hämoglobin (Eisengehalt) gemessen. Dann wissen Sie ganz sicher, dass Sie spenden können.

Werde Lebensretter durch eine Blutspende ... eine Gelegenheit bietet sich bei der: DRK-Blutspende in Rückersdorf – gemeinsam helfen, Leben zu retten!

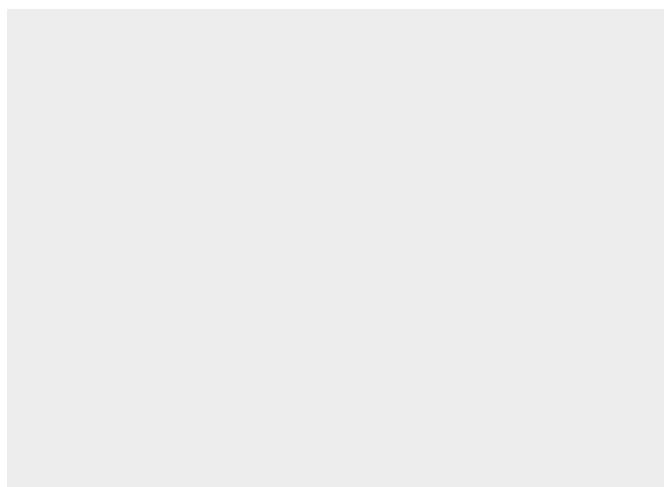
Nächster Termin: Mo., 26.10.2015, 16:00 – 19:00 Uhr

Feuerwehr- und Bürgerhaus, Sprottetal 33 a,
07580 Rückersdorf

Kindertagesstätte „Löwenzahn“

Herzlicher Dank

Sonne, Regen, Wind und Schnee
taten unserer Matschstrecke ganz schön weh.
Doch schnelle Hilfe war angedacht
von „Zimmerei & Restauration Mario Sieb“, Haselbach.



Ein großes Dankeschön für die kostenlose Hilfe sagen
die Löwenzahnkinder von Rückersdorf

Kirchennachrichten

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in unserer Kirchengemeinde

Samstag, 24.10.2015

09:00 – Wasser- und Kirchgeldkassierung für
11:00 Uhr Haselbach bei Bernd Pfeifer

Samstag, 31.10.2015

10:00 Uhr Wasser- und Kirchgeldkassierung für
Rückersdorf bei Gerhard Ackermann

Sonntag, 25.10.2015 – 21. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Zentralgottesdienst in der Kirche Raitzhain

Sonntag, 01.11.2015 – 22. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst in Haselbach

Montag, 02.11./16.11./30.11.2015

16:00 Uhr Christenlehre für Kinder bis zur 3. Klasse
im Pfarrhaus in Rückersdorf
17:00 Uhr Christenlehre für Kinder von 4. – 6. Klasse
im Pfarrhaus in Rückersdorf

Samstag, 07.11.2015

17:00 Uhr Martinsandacht in der Kirche in Haselbach
mit anschließendem Martinsumzug

Mittwoch, 11.11.2015

14:30 Uhr Frauenkreis im Kultur- und Vereinshaus
Haselbach

Samstag, 14.11.2015, bis Mittwoch, 18.11.2015

18:00 Uhr Andachten zur ökumenischen Friedensde-
kade in der Marienkirche in Ronneburg

Sonntag, 15.11.2015 – vorl. Sonntag im Kirchenjahr

15:30 Uhr Gottesdienst in Rückersdorf mit Feier des
Heiligen Abendmahls und Totengedenken

Sonntag, 22.11.2015 – Ewigkeitssonntag

14:00 Uhr Gottesdienst in Haselbach mit Feier des
Heiligen Abendmahls und Totengedenken

Sonntag, 29.11.2015 – 1. Advent

10:00 Uhr Zentralgottesdienst in Rückersdorf

Monatsspruch November 2015:

„Erbarmt euch derer, die zweifeln“ *Judas 22*

Es gibt keinen Glauben ohne Zweifeln und kein Zweifeln ohne Glauben. Möge Gott uns bestärken, wenn wir schwach sind. Ihnen allen eine gesegnete Herbstzeit, in der wir auch viel Schönes entdecken können, wünscht

Ihr Gemeindekirchenrat Rückersdorf/Haselbach

Gemeinde Seelingstädt

Nutzung von Räumlichkeiten

Feuerwehr-Vereinshaus Chursdorf und Saal Friedmannsdorf

Sehr geehrte Bürger,

bei Interesse an einer Nutzung des Feuerwehr-Vereinshauses Chursdorf im Jahr 2016 bitten wir Sie, sich **bis zum 27. November 2015** bei Frau Trömel, Telefon 036608 2329, und für den Saal Friedmannsdorf bei Herrn Smektalla, Telefon 036608 97029, zu melden.

Hilbert, Bürgermeisterin

Der Modellbahnclub Seelingstädt e. V. informiert

14. und 15. November 2015

Mit dem zu Ende gehenden alten Jahr wächst auch wieder das Interesse an der kleinen Bahn. Nach arbeitsreichen Monaten öffnen auch wir wieder unser Haus und präsentieren unsere Modelle in neuem Glanz.

Am Wochenende des 14. und 15. November 2015 hat unser „Haus der Modellbahn“ für alle Freunde der kleinen Bahnen geöffnet. Zu sehen ist ein breites Spektrum an Anlagen, in den unterschiedlichsten Spurweiten. An diesem Wochenende ist Werner Wiedemann und Reiner Theilig aus Werdau bzw. Crimmitzschau bei uns zu Gast. Neben ihren hervorragend gestalteten Eigenbau Lokomotiven in den Spurweiten I und IIe, mit so klangvollen Namen wie „Saxonia“, „Crimmitzschau“ und „Werdau“ präsentiert, Reiner Theilig auch seine Schmalspur-Anlage in H0e, welche nach sächsischen Vorbildern gestaltet wurde.

Nicht vergessen möchten wir unser Gebrauchtwarenangebot, wo schon so manches Schnäppchen von Eisenbahnfreunden ergattert wurde. Des Weiteren ist ein Modellbahn-Fachhändler vertreten, welcher eine breite Palette von Modellbahnartikeln anbietet.

Unsere Öffnungszeiten:

Samstag 13:00 – 18:00 Uhr

Sonntag 10:00 – 18:00 Uhr

MBC Seelingstädt e. V., der Vorstand



50 Jahre „Trude“

Hallo, ich bin die „Trude“. Eigentlich müsste jeder schon einmal von mir gehört haben ..., oder nicht?

Dann möchte ich mich kurz vorstellen. Mich gibt es zwar nicht als reale Person, doch spätestens ab dem 11.11., um 11:11 Uhr, bis zum Aschermittwoch eines jeden Jahres dürfte mein Name in (fast) aller Munde sein, denn er ist Bestandteil des Schlachtrufes des Seelingstädt Carnevals Clubs e. V.: „Trude ..., hau nein!“

Geboren wurde ich am 11.11.1966. Damals beschlossen einige Karnevalisten aus Mannichswalde, hier in Seelingstädt einen Karnevalsverein zu gründen. Mit von der Partie im ersten Elferrat waren Georg Willuhn, Horst Kuczera, Klaus Binnenhei, Lothar Prütz, Manfred Strüpling, Helmut Bierwirth, Lothar Schmidt, Peter Schwarze, Bernd Wachter, Jochen Buchmann sowie Theodor Krauß, Hans Liebold, Klaus Schiller und Günther Strobel.

Das erste Prinzenpaar wurde durch Ewald und Edeltraud Reimer präsentiert.

Seit dem Gründungsjahr hatte der Verein 120 Mitglieder, darunter 29 Prinzenpaare und fünf Präsidenten: Georg Willuhn, Karl-Ludwig Leonhard, Frank Maul, Hans-Wolfram Dietsch und Michael Tretbar.

2004 bauten wir eine Mini-Tanzgruppe auf, aus der viele Mädchen bis zur „großen“ Tanzgruppe heran wuchsen. Viele wunderbare Veranstaltungen für Jung und Alt wurden seither durchgeführt, darunter Kinderfasching, Jugendfasching und der Seniorenfasching. Das Hauptdomicil war fast immer der Gasthof „Zur Goldnen Sonne“ in Seelingstädt. Selbst die „Wende“ wurde gemeistert, auch wenn dazu ein kurzes Intermezzo im „Weiße Roß“ in Langenbernsdorf nötig war. Am Ende gastierten wir bis zu ihrer Schließung wieder in der „Sonne“. Dann mussten meine „Recken“ und ich nach einer anderen Lokalität Ausschau halten. Der ehemalige Gasthof in Braunschwalde bot sich an und dank der Unterstützung der Familie Hemmann fühlten wir uns dort bald heimisch.

Für uns war dies eine große Herausforderung, denn nun lag alles in unseren eigenen Händen. Vieles war neu für uns: Es begann mit der Umgestaltung der Bühne und Neubeschaffung von Technik. Für Ordnung und Sicherheit musste fortan selbst gesorgt, Getränke und Speisen organisiert werden. Kostenpflichtige Genehmigungen zwecks Abspielen von Musik und Versicherungen wurden notwendig.

Nun bin ich etwas ins Alter gekommen – auch wenn man nicht über das Alter einer Frau spricht: Ich werde nämlich 50 Jahre. Das wollen meine Karnevalisten und ich natürlich gebührend feiern. Los geht's **am 11.11.2015, um 11:11 Uhr**, mit der traditionellen Bürgermeisterabsetzung vor dem Gemeindeamt in Seelingstädt.

Am 21.11.2015 folgt eine Gala-Veranstaltung für geladene Gäste, wie ehemalige Minister, Sponsoren und Freunde des SCC. Eine Woche später, am 28.11.2015, findet noch eine öffentliche Veranstaltung für jedermann statt.

2016 geht es dann richtig rund:

- 23.01.2016 Auftaktveranstaltung „50 Jahre SCC“ mit geladenen Karnevals-Vereinen
- 30.01.2016 Faschingsveranstaltung für Jedermann
- 06.02.2016 Carneval ab 50
- 07.02.2016 Kinderfasching
- 08.02.2016 Rosenmontagsveranstaltung

Am 11. und 12.06.2016 ist dann als krönender Abschluss der Saison ein Festwochenende geplant. Dafür wollen sich meine Minister und die Tanz-Mädels extra „in Schale werfen“. Sie lassen sich deshalb neue Uniformen schneidern. Naja, die alten Sachen haben ja auch schon mindestens 20 Jahre auf dem Buckel. Ach ja, ... und Jubiläums-Orden werden ebenfalls benötigt.

Heute zählt unser Verein ca. 50 aktive Mitglieder. Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Sponsoren, Fans, Freunden, Helfern und, und, und ... dafür herzlich bedanken, dass sie uns stets zur Seite standen und hoffentlich auch weiterhin stehen werden.

Verehrte Freunde des Seelingstädt Carnevals Clubs, es kommt „Großes“ auf uns zu! Wir werden uns der Herausforderung der Jubiläums-Saison 2015/16 stellen. Um das alles bewältigen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung. Bitte helfen Sie uns bei der Vorbereitung und Ausführung unseres Festes, vielleicht mit einer finanziellen Zuwendung. Gerne stellt Ihnen unser „Finanzer“ eine Spendenquittung für das Finanzamt aus. Bitte wenden Sie sich direkt an uns oder nutzen Sie unsere Kontoverbindung DE 46 8309 4454 0361 8040 07. Wir würden uns sehr darüber freuen und wären Ihnen zu Dank verpflichtet. Natürlich würden wir Sie auch gerne als Guest zu einer unserer Veranstaltungen begrüßen wollen.

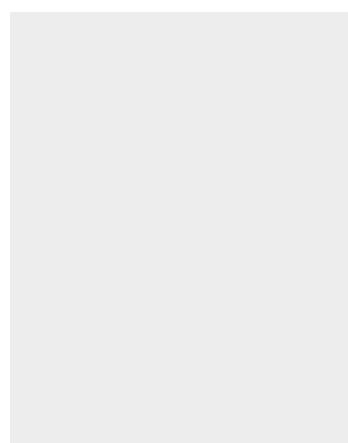
Bis dahin verbleibe ich mit einem dreifachen „Trude ..., hau nein!“

Ihre „Trude“, im Namen des SCC

PS: Übrigens, für Fragen stehen Ihnen gerne mein Präsident Michael Tretbar, Tel. 0152 38538827, mein Vizepräsident Christian Nickel, Tel. 0170 5206967, oder mein Finanzer Ralf Scholz, Tel. 0171 9900904, zur Verfügung. Erreichen können Sie uns auch unter www.trudehaunein.de oder bei Facebook „Seelingstädt Carnevals Club“.

Live-Musikabend in Friedmannsdorf

31. Oktober 2015 | 20:30 Uhr



Der Feuerwehrverein Friedmannsdorf e. V. lädt am Samstag, dem 31. Oktober 2015, um 20:30 Uhr, alle Musikbegeisterten zum Live-Musikabend mit der Band „After School“ in den Saal nach Friedmannsdorf ein. Einlass ist ab 19.30 Uhr. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

**Feuerwehrverein
Friedmannsdorf e. V.**

Silvester in Friedmannsdorf

Für die diesjährige Silvesterveranstaltung im Gemeindesaal Friedmannsdorf können ab sofort Karten unter der Telefonnummer 036608 97029 (bei Smektalla) vorbestellt werden.

Der Verkauf der Karten findet zum Adventsnachmittag **am 5. Dezember 2015, 15:00 bis 17:00 Uhr**, im Saal statt.
Feuerwehrverein Friedmannsdorf e. V.

Noch einmal Dankeschön!

Der Feuerwehrverein Friedmannsdorf e. V. möchte sich noch einmal bei allen Helfern und Sponsoren bedanken, die zum Gelingen des letzten Kinder- und Dorffestes beigetragen haben. Speziell bei den zuletzt nicht genannten: Malermeister Andreas Jüngling Seelingstädt und Tierzucht GmbH Schweinezucht Langenbernsdorf.

Feuerwehrverein Friedmannsdorf e. V.

Sportverein Wismut Seelingstädt

Einladung

Hiermit möchten wir alle Mitglieder des Sportvereins Wismut Seelingstädt zu unserer Wahlversammlung **am Montag, 16. November 2015, 19:00 Uhr**, ins Sportlerheim Seelingstädt recht herzlich einladen. Bitte sichert in den Abteilungen eure Teilnahme ab!

Mit sportlichem Gruß

Dietsch, 1. Vorsitzender

Mitglied im Sportverein

Auf diesem Wege möchten wir alle sportlich Interessierten auf die Möglichkeiten in unserem Sportverein aufmerksam machen. Wir würden uns freuen, in der Zukunft wieder viele Mitglieder in unseren Reihen aufzunehmen zu können. Die Kegelbahn kann auch weiterhin im Sportlerheim Seelingstädt für private Kegelveranstaltungen gemietet werden. Für Mitglieder und die, die es werden möchten, besteht die Möglichkeit der sportlichen Betätigung in den folgenden Sportarten:

Tag	Treff	Sportart	Ort
montags	19:15 Uhr	Gymnastik Frauen	Turnhalle RS Seelingstädt
montags	17:45 Uhr	Volleyball Männer	Turnhalle RS Seelingstädt
donnerstags	17:00 Uhr	Fußball Jugend	Sportplatz Seelingstädt

Der Vorstand

Einladung der FF Seelingstädt

27. November 2015 | 19:00 Uhr

Der nächste Dienst mit dem Thema „Fahrzeugkunde – Pumpen in der Feuerwehr“ findet am Freitag, dem 27. November 2015, 19:00 Uhr, im Feuerwehrhaus Chursdorf statt. Alle Kameraden sind dazu herzlich eingeladen.

Falk Wunschel, Ortsbrandmeister

Kirchennachrichten

Wir laden ein zu unseren Gottesdiensten

Sonntag, 25.10.2015 – 21. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Kirchweihfestgottesdienst
mit Heiligem Abendmahl
- Christuskirche Chursdorf

Samstag, 31.10.2015 – Reformationstag

Teilnahme am Gemeindebibeltag in Glauchau

Sonntag, 01.11.2015 – 22. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Kirchweihfestgottesdienst mit Kindergottesdienst und Heiligem Abendmahl
- Kirche Blankenhain

Sonntag, 08.11.2015

08:30 Uhr Kirchweihfestgottesdienst
mit Heiligem Abendmahl
- St. Johannis-Kirche Seelingstädt
10:00 Uhr Kirchweihfestgottesdienst
mit Heiligem Abendmahl
- St. Martins-Kirche Rußdorf

Mittwoch, 11.11.2015 – Martinstag

17:00 Uhr Feier des Martinstages
- Kirche Blankenhain

Sonntag, 15.11.2015 – Vorl. Sonntag im Kirchenjahr

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
- Christuskirche Chursdorf
17:00 Uhr Hubertusmesse
- Kirche Blankenhain

18.11.2015 – Buß- und Betttag

14:30 Uhr Gottesdienst mit Tischabendmahl
- Pfarrhaus Blankenhain

Sonntag, 22.11.2015 – Ewigkeitssonntag

08:30 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl und Totengedenken
- St.-Johannis-Kirche Seelingstädt
10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl und Totengedenken
- St.-Martins-Kirche Rußdorf

Sonntag, 29.11.2015 – 1. Sonntag im Advent

14:00 Uhr Adventsmusik – Gesang und Orgel, Doppel-Vocalquartett des Goethe-Gymnasiums/Rutheneum seit 1608 Gera
- St.-Johannis-Kirche Seelingstädt

Sonntag, 06.12.2015 – 2. Sonntag im Advent

14:00 Uhr Adventssingen mit Kirchenchor, Kinderchor und Posaunenchor
- Kirche Blankenhain
Kollekte: Eigene Kirchgemeinde



Wir laden ein zu Mitarbeit und Gemeinschaft

Frauenfrühstück

Di. 03.11. | 08:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt
Di. 17.11. | 08:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Treff junger Mütter

Do. 05.11. | 20:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain
(Rückfragen an Frau Enke, Telefon: 036608 20432)

Christenlehre (außer in den Ferien)

Mittwoch – Gemeindesaal Seelingstädt
16:00 Uhr (Klasse 1 – 3) | 17:00 Uhr (Klasse 4 – 6)
25.11. | 16:00 Uhr: Adventsbasteln für alle

Donnerstag – Pfarrhaus Blankenhain

14:00 Uhr (Klasse 1 + 2) | 15:00 Uhr (Klasse 3 – 5)
15:45 Uhr (Klasse 6)
26.11. | 14:00 Uhr: Adventsbasteln (Klasse 1 – 3)
26.11. | 16:00 Uhr: Adventsbasteln (Klasse 4)

Junge Gemeinde

Fr. 20:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Vorkonfirmanden/Konfirmanden

(vierzehntägig, ab Schulbeginn)
Do. 17:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Kinderchor (außer in den Ferien)

Di. 17:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Kirchenchor

Di. 18:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Posaunenchor

Mo. 17:15 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Gemeindenachmittag

Mi. 18.11. | 14:30 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Seniorenkreis

Do. 05.11. | 14:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Do. 03.12. | 14:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

YouGo! Jugendgottesdienst Lutherkirche Zwickau

So. 25.10. | 17:00 – 19:00 Uhr

So. 28.11. | 17:00 – 19:00 Uhr

Weitere Informationen unter www.jupfa-zwickau.de

Es grüßen Sie die Kirchenvorstände und
Pfarrer Thomas von Ochsenstein

Ev.-Luth. Pfarramt | Seelingstädt 40 | 07580 Seelingstädt
Tel. 036608 2397 | Fax 21719 | E-Mail: kg.seelingstaedt@evlks.de
Öffnungszeit: dienstags, 09:00 bis 14:00 Uhr
Pfarrer Thomas von Ochsenstein, Tel. 0160 98492702

Gemeinde Teichwitz

Kontaktdaten Bürgermeister

Telefon/Fax Gemeinde Teichwitz: 036603 71210
Bürgermeister Herr Voigt (Mobil): 0170 2075804
E-Mail: bm@teichwitz.de

Gemeinde Wünschendorf/Elster

„Auf nach Musen, do is heit wos Ius!“

14. November 2015 | 19:00 Uhr

Wir laden Sie, werte Gäste, Jung und Alt von Musen und von nah und fern nebst Angehörigen herzlichst zum Kirmesanz in Mosen am Samstag, 14. November 2015, ab 19:00 Uhr, in den Dorfsaal ein.

Für Speisen und Getränke ist gesorgt. Der Eintritt beträgt 5,- Euro.

Der Heimatverein

Schulung für Verkehrsteilnehmer

25. November 2015 | um 19:00 Uhr

Die Verkehrswacht Gera führt am Mittwoch, dem 25. November 2015, um 19:00 Uhr, eine Verkehrsteilnehmerschulung im „Gasthaus zum Klosterhof“ in Wünschendorf/ Cronschwitz durch.

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Verkehrswacht Gera

Der Veitsberger Carneval Club
präsentiert in Wünschendorf seine



37. Saison



Gala-Abend am Sa., 14.11.2015, ab 19:00 Uhr,
in der Gaststätte „Elsterperle“ in Wünschendorf/E.

Kartenvorbestellungen: Bitte in der „Elsterperle“.
Kartenvorverkauf am 12.11.2015, 18:00 – 19:00 Uhr.

11.11.2015, 11:11 Uhr
Schlüsselübernahme am Rathaus!

www.veitsberg-newahr.de

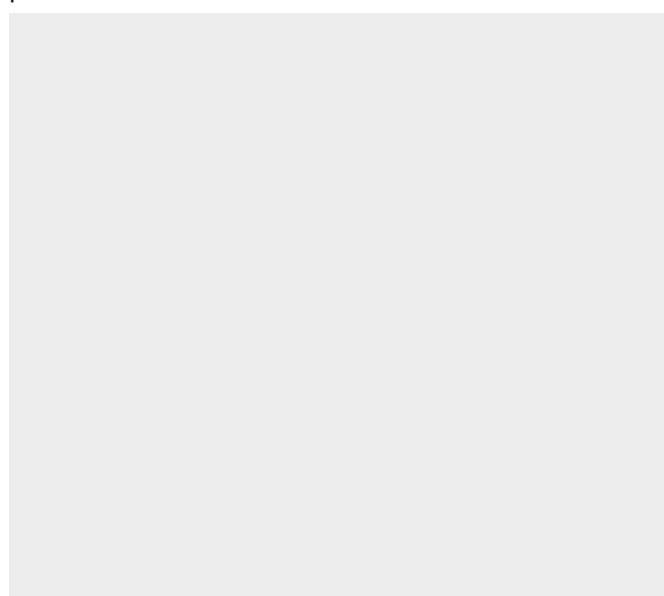


**Der Heimatverein Wünschendorf/Elster
stellt im Oktober vor:**

Die „Linde“

Jetzt haben wir die Zeit der herrlichen Herbstfärbung der Laubbäume. Dabei fallen uns die Lindenbäume mit ihren kräftig gelben, herzförmigen Blättern besonders auf.

Wir haben in unserem Dorf viele sehr schöne Linden. Da gibt es die alten Kopflinden in der Bahnhofstraße, die prächtige Linde am Eingang zu Mildenfurth und auch die große Linde auf dem neu gestalteten Veitsberger Dorfplatz. Linden säumen auch den Eingang zum Kirchplatz.



Machen Sie doch mal einen schönen Herbstspaziergang und Sie werden noch viele weitere Linden entdecken. Dabei können Sie gleich mal schauen, ob es sich um Sommerlinden (*Tilia platyphylla*) oder um Winterlinden (*Tilia cordata*) handelt.

Die Blätter der Winterlinden sind klein und unterseits blaugrün und in den Nervenwinkeln rotbraun behaart, sonst aber kahl. Die Blätter der Sommerlinde sind dagegen unterseits mit lockerer einzeln stehenden Haaren bedeckt. Übrigens sind die alten Dorf- oder Platzlinden meistens Sommerlinden. Alle wachsen zu riesigen Bäumen heran.

In diesem Jahr gab es zwei erwähnenswerte Neupflanzungen. So wurde von den Konfirmanden eine Linde neben der Kirche gepflanzt und die altehrwürdige Cronschwitzer Linde bekam einen schön gewachsenen Nachfolger.

Wir wünschen ihnen, dass sie auch zu stattlichen Bäumen heranwachsen können. Und nach dem Spaziergang einen Tee aus Lindenblüten mit Honig – das wirkt Wunder in der kalten Jahreszeit.

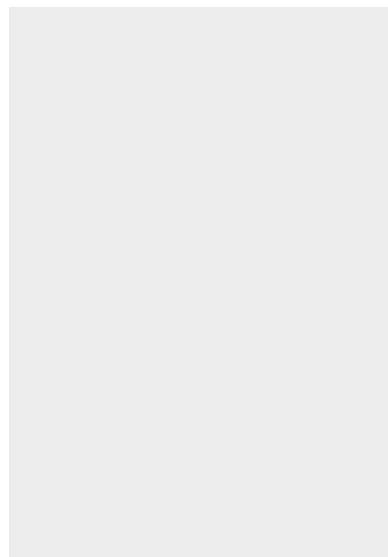
Hinweis

Wie jeden Monat, wird der Artikel zusätzlich zum Amtsblatt auch im Schaukasten der Gemeinde Wünschendorf/Elster mit farbigen Bildern veröffentlicht.

*Karin Wittig, Kerstin Gnebner
Heimatverein Wünschendorf/Elster*

Einladung zur Weihnachtsfeier

29. November 2015 | 14:00 Uhr



Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Wünschendorf führt am Sonntag, dem 29. November 2015, 14:00 Uhr, in der Gaststätte „Elsterperle“ die Weihnachtsfeier mit Kaffee, Kuchen und Abendimbiss sowie kultureller Umrahmung durch. Dazu laden wir Sie als Mitglied der Volkssolidarität und interessierte Bürger der Gemeinde recht herzlich ein.

Wir freuen uns, Sie begrüßen zu können. Um eine Rückantwort bitten wir bis zum 14. November 2015 bei

Frau Bärbel Weber, Fuchstalstraße 7
Frau Anita Urban, Am Kalkwerk 21

Der Unkostenbeitrag für Nichtmitglieder beträgt 12,00 € für Kaffee, Kuchen, Imbiss und Kulturprogramm.

Vorstand der VS Ortsgruppe Wünschendorf

ThSV Wünschendorf/E. | Abtl. Fußball

4. Spieltag | 12. September 2015

ThSV – BSG Wismut Gera II 1:2 (0:2)

Das Spiel begann gleich mit einem Aufreger. Nach nur zwei Minuten wurde Pechmann mit einem fiesen Tritt am eigenen 16er gelegt. Schiedsrichter Rothe verhängte für die anschließende Beschwerde die erste Gelbe an M. Feiler. Der Wismuter blieb ungestraft. Ein Schema, welches sich durchs Spiel zog. Im Zwiegespräch war Rothe stets zackig an der Brusttasche, bei versuchter Körperverletzung drückte er allerdings auf beiden Seiten alle Augen zu (die er hatte!).

In den ersten Minuten gelangen vor allem über Krauthahns linke Seite immer wieder Vorstöße. Doch die Finalisierung zu Torabschlüssen ließ auf sich warten. Ein Ball von Kramer auf Zick brachte lediglich eine Ecke ein, Winters Schuss ging am Kasten vorbei. Gera versuchte immer wieder ihre schnellen Stürmer und Außenspieler gefährlich einzusetzen, was jedoch zumeist misslang, beziehungsweise von der robusten Wünschendorfer Defensive um K. Feiler, Kaster und Schäfer konsequent unterbunden wurde. Nach Ballgewinnen waren erstmals zarte Erfolge der Trainingsarbeit sichtbar. Die Verteidiger und Sechser sicherten die Bälle, beruhigten das Spiel und versuchten konzentriert von hinten heraus Fußball zu spielen. Ein weiterer Lichtblick war Raketen-Erik. Der kleine Mann aus dem Endschützer Hood war überall zu finden, warf sich in jeden Zweikampf, gab keinen Ball verloren und war als „Zehner“ Dreh- und Angelpunkt des Offensivspiels. ►

Aus dem Spiel heraus ergaben sich auf beiden Seiten keine Chancen, sodass Standards herhalten mussten. Besonders die Wismuter Ecken kamen immer wieder scharf und gefährlich herein. Mitte der ersten Halbzeit wurde eine solche Ecke aus dem Sechzehner geköpft. M. Feiler ermöglicht seinem Gegenspieler durch seine Schaltpause ein schwaches Schüsschen, welches Krauthahn unglücklich abfälscht und ein Wismuter aus zwei Metern an Bräunlich vorbei ins Tor köpft.

Kurz vor der Halbzeit ist es dann ein Wismut-Angriff über rechts, bei dem der Außenspieler nicht konsequent genug angegriffen wird. Der hat so genug Zeit, sich einen Mitspieler auszugehen und wählt sein Gegenüber auf links, welcher Gegenspieler Feiler enteilt war und aus zwei Metern keine Mühe hatte, den Ball über die Linie zu drücken.

In der Halbzeit fallen deutliche Worte, sowohl innerhalb der Mannschaft, als auch vom Trainer. Die Mannschaft geht mit mehr Spannung in die zweite Hälfte und bekommt prompt den Lohn. Nach einem Standard ist es Konsti Feiler, welcher den Ball in die lange Ecke köpfte. Doch zu aller Verwunderung gab Schiri Rothe den Treffer nicht. Eine angebliches Aufstützen lag vor!? Allerdings stand Mannschaftskollege Zimmer vor ihm, sodass die Entscheidung äußerst fragwürdig und Schiri Rothe mit seiner Meinung allein auf dem Platz stand. Kurz darauf dann doch das Tor für Wünschendorf. Nach einem Freistoß von Krauthahn ist es diesmal Winter, der am langen Pfosten hochstieg und den Ball ins Tor köpfte. Danach drückten die Wünschendorfer zwar noch auf den Ausgleich, aber Zählbares blieb dem ThSV, trotz einiger weiterer Freistoß, verwehrt. Zu allem Überfluss krönte der Schiri seine Leistung mit einer Gelb-Roten Karte gegen K. Feiler, der damit nächste Woche aussetzen muss.

Bericht: M. Feiler

5. Spieltag | 20. September 2015

SG Braunschwalde – ThSV 3:1 (0:0)

Im Grunde genommen kann man dem Team nichts vorwerfen. Es wurde gefightet, es wurde Fußball gespielt, es wurden sogar beste Möglichkeiten herausgespielt. Was aber sich genau vor dem Tor abspielte, dass wussten nur die Stürmer Dix, M. Feiler und der eingewechselte Zick. Sämtliche erstklassige Chancen wurden auf den Torwart und neben das Tor geknallt. Sogar als der Keeper bezwungen war, hatte man es hinbekommen, nur noch den Feldspieler auf der Linie anzuschießen!

Nach Aussage von Trainer Haupt war es ein ausgeglichenes Spiel, aber mit einem gefühlten Chancenverhältnis von 15:1 für die Stahl-Elf. Doch wenn man aus solchen Tormöglichkeiten keine Führung erzielt, dann muss es ja hinten zwangsläufig klingeln. So geschah es auch in der Mitte der zweiten Halbzeit. Ecke Braunschwalde, Keeper Bräunlich ließ Klatschen und aus dem Gewühl heraus flog der Ball in die Maschen. Dann bekam der Schiedsrichter seinen Auftritt. Nach einer verunglückten Flanke in den 16er verwechselte der Schiri Knie mit einem Handspiel und zeigte entschlossen auf den Punkt – 2:0! Braunschwalde erhöhte nicht den Druck und versuchte

auch nicht Wünschendorf mit einer Klatsche nach Hause zu schicken. Der ThSV lud den Gastgeber mit einem körperlosen Zweikampf ein, der Gegenspieler bedankte sich – 3:0! Vorausgegangen war ein nicht geahndetes Foul an Pfeifer. Danach drückte Wünschendorf wieder. Winter wurde im Sechzehner gelegt und Dix erzielte das 1:3 vom Elfmeterpunkt. Am Ende blieb nur Ergebniskosmetik übrig. Mit fragenden Gesichtern und starrem Blick ins Leere traten unsere Männer den Weg in die Kabine an.

Schade, aber heute war definitiv mehr drin. Braunschwalde schob sich nun in eine sichere Tabellenregion vor und der ThSV ist nun wieder im endgültigen Abstiegskampf angekommen. Das positive an dieser Situation ist der große Erfahrungsschatz von der letzten Saison. Wir können Abstiegskampf!

Bericht: M. Dix

6. Spieltag | 26. September 2015

ThSV – SV Blau-Weiß 90 Greiz 3:1 (2:0)

Es war schon deprimierend, wie die letzten Spiele fahrlässig und unglücklich verschenkt worden. Beste Möglichkeiten wurden verbillert, einfache Abwehrfehler führten zu Gegentoren und dazu gesellte sich auch noch das fehlende Quäntchen Glück.

Doch diesmal schien alles anders zu sein! Lediglich wackelte man noch in den ersten zehn Minuten, aber danach hielt Wünschendorf voll dagegen. Dazu erahnte man schon, dass Fortuna heute auf der Seite der Stahl-Männer stand. Nachdem Blau-Weiß ihre Chancen nicht nutzte, schlug Wünschendorf auf der anderen Seite eiskalt zu. Ein gut vorgetragener Konter über Pfeifer und Zick, ließ der Keeper unglücklich prallen und Kramer versenkte das Spielgerät im Nachsetzen. Das gefühlte erste Tor seit ... seit, man weiß es nicht mehr. Du hast es dir verdient, Sandro! Mit dem Selbstvertrauen und dem verlorenen Ballast konterte Wünschendorf zehn Minuten später erneut. Steglich schickte Kramer und dieser sah den einlaufenden Pfeifer. 2:0! Zwei Chancen, zwei Tore! Greiz war genervt und schockiert. Die Blau-Weißen liefen immer und immer wieder an. Die Männer um Abwehrchef K. Feiler grätschten um jeden Ball und wurde einer ausgespielt, stand Keeper Bräunlich dem Angreifer im Weg. Willy hatte einen Sahnetag erwischt. Er angelte sich jeden Ball, da kann man auch einmal von zwei „Unhaltbaren“ sprechen. Mit einer komfortablen Führung (sehr ungewohnt!) ging es zur Halbzeit.

Nach der Pause drückte nur noch BW Greiz. Wünschendorf ließ sich extrem weit fallen und versuchte mit allen Mitteln, die Torabschlüsse zu verhindern. Bräunlich, K. Feiler und Schäfer warfen sich in jeden Ball. Greiz machte es gut bis zum Strafraum, aber diesmal hatte die Stahl-Elf das Glück auf ihrer Seite. Für Wünschendorf ergaben sich aber auch Räume. Schöne Konter wurden leider nicht zum entscheidenden 3:0 genutzt und so passierte es, dass Greiz plötzlich aus einem Eckball heraus verkürzte (72.). Im Wünschendorfer Lager hielt man die Luft nun an. Es schien die drei Punkte doch nicht mehr in greifbarer Nähe zu sein, denn zu viel ist in den letzten Spielen passiert und am Ende stand man immer mit leeren Händen da. Auch das war diesmal nicht der Fall.

Nur eine Minute später hatte Libero K. Feiler einen Geistesblitz! Er sah den eingewechselten Goalgetter Schreiter frei stehend und schlug einen 40-m-Diagonalball genau auf seine Füße. Manche Spieler knicken bei der Ballannahme um oder lassen beim Stopp-Versuch den Ball auf das Schienbein gleiten. Nach einer perfekten Annahme lupfte Schreiter den Ball über den Torwart ins Netz. Die Entscheidung war gefallen! Wünschendorf feierte den ersten Saisonsieg.

Bericht: M. Dix

7. Spieltag | 3. Oktober 2015

ThSV – TSV 1880 Rüdersdorf 0:1 (0:0)

Leider verlor man nicht nur drei Punkte! Auf diesem Weg wünschen wir Steven Pechmann alles Gute und einen langen Atem auf dem Weg der Besserung. Leider hat sich Pechi unglücklich im Rasen das Knie verdreht und droht lange auszufallen. Es ist besonders bitter, da Steven in einer wirklich guten Form war und sich einen festen Platz in der Stahl-Elf erspielt hatte. Kopf hoch Stevie P!

Nun zum Spiel. Die Stahl-Elf nahm sich „theoretisch“ gegen Rüdersdorf einiges vor. Was dann aber auf dem Feld umgesetzt wurde, war ein Unterster-Kreisliga-Durchschnitts-Kick. Da ist die Abwehr schon einmal stabilisiert, klemmt es im Sturm. Die Offensivreihe entwickelt zur Zeit eine Art psychische Störung namens Strafraum-Phobie! Umso näher man in Richtung 16er dribbelte und kombinierte, umso verwirrender waren die Spielzüge. Torabschluss: Fehlanzeige!

Die erste Halbzeit ist schnell erzählt. Wünschendorf war bemüht, über einen kontrollierten Spielaufbau in Richtung Strafraum zu gelangen. Rüdersdorf stellte sich einfach cleverer an und mauerte sich gekonnt ein. Die Stahl-Elf kam nicht zu zwingenden Chancen und verlor nach und nach den Faden im Spiel. Durch das schnelle Umschaltspiel konnte der TSV immer wieder gefährliche Konter fahren. Diese endeten auch immer wieder mit einem Torabschluss. Jedoch konnten sie ihre Chancen nicht nutzen. Willy glänzte auf der Linie und rettete sein Team mit einem 0:0 in die Halbzeit.

Die zweite Halbzeit dagegen verlief dann doch etwas anders als erwartet. Wünschendorf drückte über die schnellen Zick und Pfeifer auf das Führungstor. Doch wie bereits erwähnt, steht man sich im Moment selber im Weg. Komplizierte Passvarianten und Laufwege à la Thomas Müller (nur ohne den genauen Torriecher!) sind für das Spiel der Wünschendorfer bezeichnend. Eigentlich sah es lange nach einem typischen torlosen Spiel aus ... bis zum Ballverlust in der Vorrücksbewegung. Nach der Balleroberung konterte Rüdersdorf eiskalt. Drei schnelle Spielzüge und der Stürmer stand in aussichtsreicher Position vor Bräunlich. Dabei schoss er unaufgeregt das Leder in den Winkel (60. Minute). Danach war für Rüdersdorf der Fußballnachmittag vorbei und man verwaltete das Spielergebnis. Der TSV hatte aber auch keinen Anlass, nochmal zwingend in das Spielgeschehen einzugreifen, weil Wünschendorf sich einfach im Mittelfeld auftrieb und an dem Tag keine sonderliche Bedrohung mehr darstellte. Damit endete auch die Partie.

Bericht: M. Dix

Kirchennachrichten

Gottesdienste

Samstag, 24.10.2015

18:00 Uhr St. Peter + Paul | Gottesdienst

Sonntag, 25.10.2015 – 21. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

15:30 Uhr St. Nicolai | Gottesdienst

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst Kirchweih

Mittwoch, 28.10.2015

18:00 Uhr Großdraxdorf | Gottesdienst

Freitag, 30.10.2015

19:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

Samstag, 31.10.2015 – Gedenktag der Reformation

10:00 Uhr Erlöserkirche Nebra | Gottesdienst
Kirchweih

17:00 Uhr Kirche Hilbersdorf | Gottesdienst

19:30 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Konzert

Sonntag, 01.11.2015 – Gedenktag aller Heiligen (Allerheiligen)

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

14:00 Uhr St. Peter + Paul | Gottesdienst Kirchweih

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst mit Kindergd.

Mittwoch, 04.11.2015

17:00 Uhr St. Elisabeth | Gottesdienst Kirchweih

Freitag, 06.11.2015

19:00 Uhr Poststraße 7 | ökum. Frauentreffen

Samstag, 07.11.2015

18:00 Uhr St. Peter + Paul Wolf.df. | Gottesdienst

Sonntag, 08.11.2015 – Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst,
Eröffnung Friedensdekade

15:30 Uhr St. Nicolai Mosen | Gottesdienst Kirchweih

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Montag, 09.11.2015

12:00 Uhr Kirche Hilbersdorf | Friedensgebet

Dienstag, 10.11.2015

12:00 Uhr Erlöserkirche Nebra | Friedensgebet

Mittwoch, 11.11.2015

12:00 Uhr Kirche Großfalka | Friedengebet

18:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Martinsfeier mit
anschl. Umzug

Donnerstag, 12.11.2015

12:00 Uhr Kirche Untitz | Friedensgebet

Freitag, 13.11.2015

12:00 Uhr St. Nicolai | Friedensgebet

19:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

Samstag, 14.11.2015

12:00 Uhr St. Peter + Paul | Friedensgebet

17:00 Uhr Kirche Hilbersdorf | Gottesdienst

18:00 Uhr Erlöserkirche Nebra | Hubertusmesse

Sonntag, 15.11.2015 – Volkstrauertag

09:00 Uhr Denkmal Bergstraße | Andacht zum
Volkstrauertag

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst



Montag, 16.11.2015

12:00 Uhr St. Elisabeth | Friedensgebet

Dienstag, 17.11.2015

12:00 Uhr St. Marien | Friedensgebet

Mittwoch, 18.11.2015 – Buß- und Bettag

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

18:00 Uhr Großdraxdorf | Gottesdienst +

Freitag, 20.11.2015

19:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

Samstag, 21.11.2015

14:00 Uhr St. Peter + Paul | Gottesdienst +

15:30 Uhr St. Elisabeth | Gottesdienst +

17:00 Uhr Kirche Hilbersdorf | Gottesdienst +

18:00 Uhr Erlöserkirche Nebra | Gottesdienst +

Sonntag, 22.11.2015 – Ewigkeitssonntag

(Totensonntag)

08:30 Uhr Kirche Großfalka | Gottesdienst +

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst +

13:30 Uhr Filialkirche Untitz | Gottesdienst +

15:00 Uhr Kapelle Veitsbg. FH | Andacht

15:45 Uhr St. Nicolai | Gottesdienst +

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst +

Mittwoch, 25.11.2015

keine Gottesdienste

Freitag, 27.11.2015

19:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

Samstag, 28.11.2015

14:30 Uhr St. Nicolai | Konzert in den Advent

18:00 Uhr Pfarrhof Cronschwitz | Pyramidenanschub

Sonntag, 29.11.2015 – 1. Sonntag im Advent

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

+ Gottesdienst mit Gedenken an die Verstorbenen des letzten Kirchenjahres

Es grüßt Sie Pfarrer Schulze